



VORBERICHT

zum Haushaltsplan 2017
der Stadt Haßfurt



„Wie jede Familie, so kann auch jedes Land ein Jahr lang etwas mehr ausgeben als es verdient. Aber Sie und ich wissen, dass, wenn das so weiter geht, am Ende das Armenhaus steht.“

Franklin D. Roosevelt, 32. Präsident der USA

INHALTSVERZEICHNIS

A	ALLGEMEINES ZUR DOPPIK	3
A.1	GRUNDSÄTZLICHE ERLÄUTERUNGEN	3
A.1.1	Grundlagen	3
A.1.2	Gründe für ein Neues Kommunales Finanzwesen (NKF)	4
A.1.3	Das „3-Komponenten-System“ der Doppik.....	4
A.1.3.1	Ergebnishaushalt/-rechnung	5
A.1.3.2	Finanzhaushalt/-rechnung.....	7
A.1.3.3	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
A.1.3.4	Haushaltsausgleich in der Doppik.....	9
A.2	STRUKTUR DES HAUSHALTES.....	10
A.2.1	Produktgliederung.....	10
A.2.2	Gliederung in Teilhaushalte.....	11
A.2.3	Budgets und Budgetverantwortliche.....	11
A.3	AUSBlick (WEITERE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE INSTRUMENTE).....	11
A.3.1	Kosten- und Leistungsrechnung.....	11
B	ENTWICKLUNG UND STRUKTUR DER GEMEINDE	12
B.1	BEVÖLKERUNG.....	12
B.1.1	Entwicklung der Einwohnerzahlen -Wohnbevölkerung-	12
B.1.2	Demografischer Wandel und Finanzen	14
B.2	GEBIETSUMFANG DER STADT	18
C	HAUSHALTSPLANUNG	18
C.1	VERGLEICH DER PLAN- UND IST-ZAHLEN DES JAHRES 2015	18
C.2	DER VERLAUF DES HAUSHALTSJAHRES 2016	20
C.3	DER HAUSHALTSPLAN 2017.....	21
C.3.1	Ergebnishaushalt	21
C.3.1.1	Entwicklung der Erträge	22
C.3.1.1.1	Steuern und ähnliche Abgaben	22
C.3.1.1.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	28
C.3.1.1.3	Sonstige Transfererträge.....	30
C.3.1.1.4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	31
C.3.1.1.5	Auflösung von Sonderposten	31
C.3.1.1.6	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	32
C.3.1.1.7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen.....	33
C.3.1.1.8	Sonstige ordentliche Erträge	33
C.3.1.1.9	Aktiviert Eigenleistungen	34
C.3.1.1.10	Bestandsveränderungen	34
C.3.1.1.11	Finanzerträge	34
C.3.1.2	Entwicklung der Aufwendungen	35
C.3.1.2.1	Personalaufwendungen.....	35
C.3.1.2.2	Versorgungsaufwendungen.....	36
C.3.1.2.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	36
C.3.1.2.4	Abschreibungen	37
C.3.1.2.5	Transferaufwendungen.....	38
C.3.1.2.6	Sonstige ordentliche Aufwendungen	40
C.3.1.2.7	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	41
C.3.1.2.8	Außerordentliche Aufwendungen	41
C.3.1.3	Zusammenfassung Ergebnishaushalt	41
C.3.2	Finanzhaushalt.....	43
C.3.2.1	Laufende Verwaltungstätigkeit	43
C.3.2.2	Investitionstätigkeit.....	44

C.3.2.3	Finanzierungstätigkeit	45
C.3.2.4	Finanzmittelbestand (liquide Mittel)	45
C.3.2.5	Zusammenfassung Finanzhaushalt	46
D	VERSCHULDUNG UND SCHULDENDIENST	47
D.1	SCHULDENENTWICKLUNG (PLANZAHLEN)	47
D.2	ENTWICKLUNG D. LIQUIDEN MITTEL UND VERBINDLICHKEITEN (ZUM 31.12. D. J.).....	47
E	WESENTLICHE BETEILIGUNGEN	48
E.1	STÄDTISCHE BETRIEBE HAßFURT GMBH.....	48
E.2	STADTWERK HAßFURT GMBH	49
E.3	RECHENZENTRUM HAßFURT GMBH	50
E.4	GESAMTÜBERSICHT DER BETEILIGUNGEN (STAND 01.01.2017).....	51
F	BÜRGSCHAFTEN.....	52
G	SCHLUSSFESTSTELLUNG ZUR DAUERNDEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT	54

A Allgemeines zur Doppik

A.1 Grundsätzliche Erläuterungen

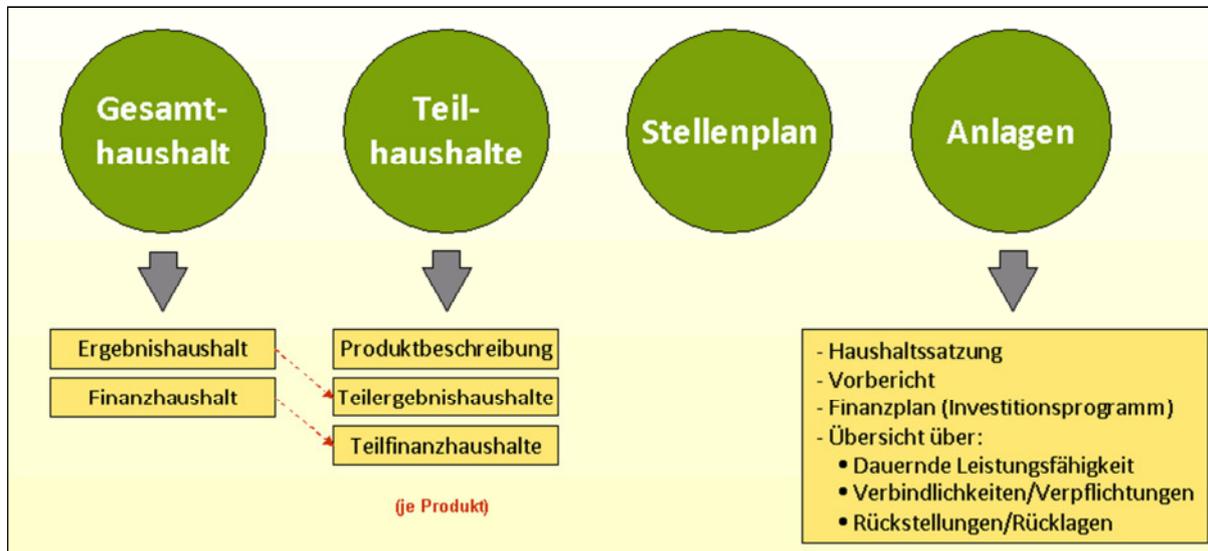
A.1.1 Grundlagen

Die bayerischen Kommunen haben ein gesetzliches Wahlrecht, ob sie ihr Haushaltswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Doppik) oder wie bisher der Kameralistik führen wollen. Die Stadt Haßfurt hat die Einführung der Doppik bereits zum 01.01.2012 beschlossen.

Während die Kameralistik ausschließlich auf die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr und damit auf eine Liquiditätsbetrachtung abstellt, zielt die Doppik vor allem darauf, den Ressourcenverbrauch (Aufwendungen, Erträge, Abschreibungen) darzustellen, Verpflichtungen periodengerecht zuzuordnen (z.B. Bildung von Rückstellungen für spätere Belastungen) und damit die Vermögenssituation der Kommune unter Einbeziehung der mit ihr verbundenen rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Einheiten abzubilden. Inhalt, Anlagen und Bestandteile des Haushalts sollen einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Kommune geben und die Kommune in die Lage versetzen, ihre Verwaltung zu steuern.

Der vorliegende Haushaltsplan ist die verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt Haßfurt. Er enthält u.a. alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge, eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen sowie zu leistenden Auszahlungen.

Der doppische Haushaltsplan enthält nach §1 KommHV-Doppik folgende Bestandteile:



A.1.2 Gründe für ein Neues Kommunales Finanzwesen (NKF)

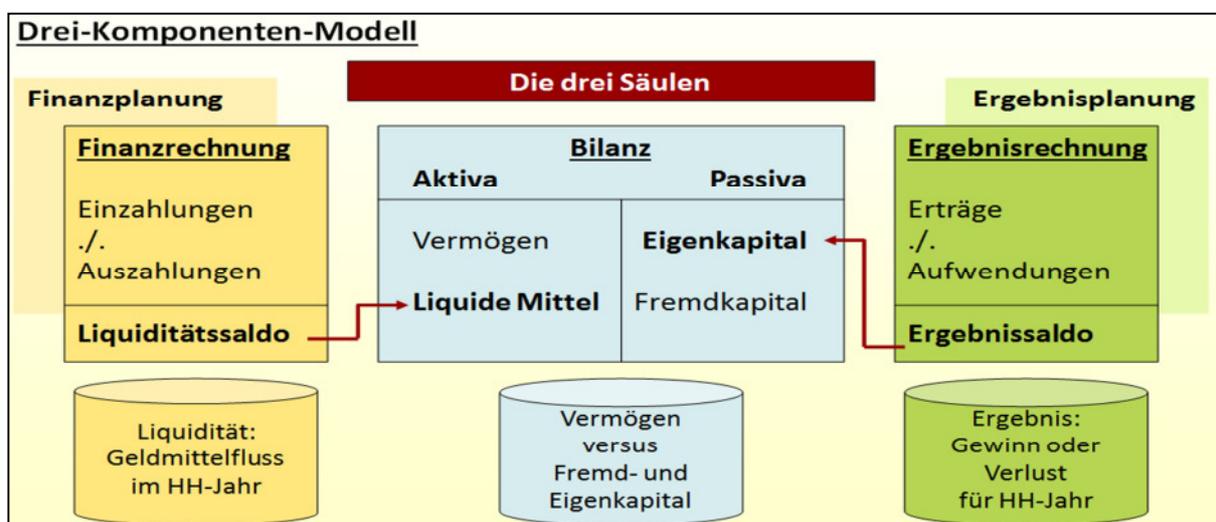
Mit der Umstellung auf die Doppik werden verschiedene Ziele verfolgt, die bereits erreicht worden sind beziehungsweise im Laufe der nächsten Jahre umgesetzt werden sollen:

- Die Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte,
- die Dezentralisierung der Bewirtschaftungskompetenz für den Einsatz von Personal und Sachmitteln,
- die Budgetierung der bereitgestellten personellen und sächlichen Ressourcen,
- die Zusammenfassung von Aufgabenverantwortung und Ressourcenverantwortung in einer Hand,
- die Kosten- und Leistungsrechnung über die bisherigen kostenrechnenden Einrichtungen hinaus,
- die Entwicklung von Kennzahlen über Kosten und Qualität der Verwaltungsleistungen als Steuerungsinstrumente sowie ggf. für interkommunale Vergleiche,
- die Einführung eines Berichtswesens für die periodische Information über die Zielerreichung als Grundlage für Steuerungsmaßnahmen,
- die Gesamtdarstellung von Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch sowie der Vermögens- und Kapitalpositionen zur Vermittlung eines vollständigen Bildes über die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der kommunalen Körperschaft,
- die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der kommunalen Körperschaft mit den Jahresabschlüssen der ausgegliederten, von der Kommune beherrschten rechtlich unselbständigen und selbständigen Einheiten und Gesellschaften zu einem Gesamtabchluss als Rechnungslegung über alle Aktivitäten einer Kommune.

A.1.3 Das „3-Komponenten-System“ der Doppik

Die aus der Kameralistik bekannte Systematik des Haushalts- und Rechnungswesens hat sich wesentlich geändert. Einen Verwaltungshaushalt (laufender Betrieb) und einen Vermögenshaushalt (investiver Bereich) gibt es nicht mehr. Somit gibt es beispielsweise auch die Thematik der „Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt“ nicht mehr.

In der Doppik gibt es vielmehr eine Ergebnishaushaltsplanung/-rechnung und eine Finanzhaushaltsplanung/-rechnung sowie eine Vermögensrechnung (Bilanz), die aber nicht beplant wird.



A.1.3.1 Ergebnishaushalt/-rechnung

Der **Ergebnishaushalt** steht im Zentrum der kommunalen Haushaltswirtschaft. Er enthält alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen und stellt die Planungskomponente zur Ergebnisrechnung dar. Die Ergebnisrechnung gleicht von der Bedeutung her einer kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Der Gesetzgeber hat sich gegen die Begriffe „Gewinn und Verlust“ entschieden, weil diese den Zielsetzungen der öffentlichen Hand nicht gerecht werden (nicht die Gewinnmaximierung, sondern die Aufgabenerfüllung steht im Vordergrund). Aufwendungen und Erträge sind zum Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Verursachung in der Planung anzusetzen.

Die **Ergebnisrechnung** kann mit einem positiven oder negativen Jahresergebnis abschließen. Ein Haushaltsausgleich ist nicht zwingend erforderlich (vgl. aber B.1.3.4). Der Ergebnishaushalt (Gesamt- und Teilhaushalte) umfasst folgende Positionen:

Berichtsposition Ergebnisplan	Bezeichnung	Inhalt
1	Steuern und ähnliche Abgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsteuer A - Grundsteuer B - Gewerbesteuer - Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer - Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer - Hundesteuer - Leistungen nach dem Familienausgleich, Einkommensteuerersatzleistungen
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzzuweisungen für übertragene Arbeiten - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Überlassung des Aufkommens der Verwarnungsgelder und Geldbußen - Erstattungen für 1-Euro-Jobler/Bürgerarbeit
3	Sonstige Transfererträge	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenerersatz außerhalb von Einrichtungen (Obdachlosenunterbringung)
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen (z.B. Baugenehmigungen) - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (z.B. Friedhofsgebühren) - Niederschlagswassergebühr
5	Auflösung von Sonderposten	<ul style="list-style-type: none"> - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Erschließungsbeiträgen
6	Privatrechtliche Leistungsentgelte	<ul style="list-style-type: none"> - Mieten, Pachten und Erbbauzinsen - Verkaufserlöse - Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (z.B. Kursgebühren VHS)
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bund / Land - Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
8	Sonstige ordentliche Erträge	<ul style="list-style-type: none"> - Konzessionsabgaben Stadtwerk Haßfurt / ULW - Bußgelder - Säumniszuschläge - Weitere sonstige Erträge
9	Aktivierete Eigenleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aktivierete Eigenleistungen (z. B. Leistungen des Bauamtes bei der Planung und Objektüberwachung von Baumaßnahmen)

11	Personalaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> - Dienstaufwendungen für Beamte u. tariflich Beschäftigte - Beiträge zu Versorgungskassen und zur gesetzlichen Sozialversicherung - Künstlersozialabgabe - Beihilfen und Unterstützungsleistungen - Zuführung zu den Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen für Aktive
12	Versorgungsaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> - Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger - Versorgungsaufwendungen für Beamte - Aufwendungen zu Versorgungsrücklagen - Beihilfen für Versorgungsempfänger
13	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unterhalt der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens einschl. Straßen-, Brücken- und Gewässerunterhalt sowie Straßenbeleuchtung - Unterhalt der Gebäude (Bauunterhalt) - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen einschl. Reinigung Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen, Reinigung der öffentlichen Bedürfnisanstalten sowie Altlastenbeseitigung - Aufwendungen für die Unterhaltung von Geräten, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen und sonstiger Gebrauchsgegenstände - Erwerb von Vermögensgegenständen unter 410 € - Mieten, Pachten, Leasing und Erbbauzinsen - Unterhalt der Fahrzeuge - Sachaufwand an Schulen - Aus- und Fortbildungsaufwand - Dienst- und Schutzkleidung - Aufwendungen für Werbung u. Öffentlichkeitsarbeit - Aufwendungen für Dienstleistungen
14	Planmäßige Abschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> - Werteverzehr am Anlagevermögen - Einzelwertberichtigung von Forderungen
15	Transferaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen / an Verwaltungsgemeinschaften / gesetzliche Sozialversicherung / übrige Bereiche - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen - Zuschüsse für laufende Zwecke (z. B. Vereine) - Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz - Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände

16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verfügungsmittel der Bürgermeister - Mitgliedsbeiträge - Geschäftsaufwendungen, wie Bürobedarf, Porto- u. Telefongebühren sowie Bücher und Zeitschriften - Aufwendungen für Dienstreisen - Aufwendungen für die Entschädigung aus ehrenamtlicher Tätigkeit - Versicherungsbeiträge einschl. Beiträgen zum Gemeindeunfallversicherungsverband sowie Beiträge zu Berufsgenossenschaft - Aufwendungen für die Schülerbeförderung - Aufwendungen für Berater-, Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit - Nachträgliche Aufwendungen aus Grundstücksgeschäften - Buchverluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen
17	Finanzerträge	<ul style="list-style-type: none"> - Zinserträge aus Geldanlagen - Zinserträge aus Gewährung von Darlehen - Erträge aus der Verzinsung von Gewerbesteuer-nachzahlungen
18	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> - Zinsen für aufgenommene Darlehen - Zinsaufwendungen für die Erstattung überzahlter Gewerbesteuer
19	Außerordentliche Erträge	<ul style="list-style-type: none"> - außerordentliche Erträge - erhebliche periodenfremde Erträge
20	Außerordentliche Aufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> - außerordentliche Aufwendungen - erhebliche periodenfremde Aufwendungen

A.1.3.2 Finanzhaushalt/-rechnung

Während **Ergebnishaushalt** und -rechnung auch viele nicht zahlungswirksame Vorgänge (z.B. Abschreibungen) beinhalten, werden im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung ausschließlich alle zahlungswirksamen Vorgänge (Ein- und Auszahlungen) dargestellt. Hier werden nicht nur Zahlungen für den laufenden Betrieb, sondern auch die Investitionen und deren Finanzierungsquellen (z.B. Kreditaufnahme) aufgezeigt.

Der Finanzhaushalt zeigt die prognostizierte Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr, differenziert nach Einzahlungen und Auszahlungen und nach den drei Entstehungsbereichen, der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit.

Er stellt eine reine Geldflussrechnung dar, was bedeutet, dass nur die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen betrachtet werden. Der Finanzhaushalt zeigt die Entwicklung des Finanzmittelbestandes zum Ende der Planungsperiode (Haushaltsjahre) gegenüber dem Anfangsbestand und weist dazu am Ende immer einen Saldo zwischen Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzmittelbestände) aus. Damit diese Veränderung des Finanzmittelbestandes auch sichtbar wird, erfolgt (anders als im kalendarischen Haushalt) keine Zuführung eines Überschusses an eine Rücklage bzw. kein Ausgleich eines Defizits durch eine Rücklage.

Diese Planungskomponente kommt im klassischen kaufmännischen Rechnungswesen in der Regel nur in größeren Unternehmen vor und wird dort „**Cashflow-Rechnung**“ genannt (vgl. D.3.2.1). Der Cashflow ist eine wirtschaftliche Messgröße, die den aus der laufenden Tätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt. Er ermöglicht eine Beurteilung der „finanziellen

Gesundheit“ einer Kommune und zeigt auf, inwiefern diese im Rahmen der laufenden Tätigkeit die erforderlichen Mittel für die Substanzerhaltung des in der Bilanz abgebildeten Vermögens und für Erweiterungsinvestitionen selbst erwirtschaften kann.

Die **Finanzrechnung** trägt somit den besonderen Anforderungen des Umgangs mit öffentlichen Geldern Rechnung. Der Finanzhaushalt (Gesamt- und Teilhaushalte) umfasst folgende Positionen:

Berichtsposition Finanzplan	Bezeichnung	Inhalt
15	Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	- Investitionszuweisungen (z .B. Bund , Land)
16	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeiten	- Beiträge und ähnliche Entgelte
17	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	- Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden - Veräußerung von beweglichen Sachen
18	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	- Veräußerung von Finanzvermögen
19	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	-
20	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken
21	Auszahlungen für Baumaßnahmen	- Auszahlungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschl. Planungskosten
22	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen	- Erwerb von beweglichen Gegenständen
23	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	- Erwerb von sonstiger Anteilsrechte (AV)
24	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	- Investitionszuweisungen - Sanierungsdarlehen an Sportvereine
25	Auszahlungen für sonstige Investitionen	- Gewährung von Ausleihungen

A.1.3.3 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die (Bilanz) Vermögensrechnung ist wesentlicher Teil des Jahresabschlusses und wird nicht beplant. Auf ihrer Aktivseite weist sie das Vermögen aus und auf der Passivseite wie dieses finanziert ist (Eigenmittel oder Fremdmittel). Für die Eröffnungsbilanz ist die Erfassung und Bewertung des gesamten städtischen Vermögens erforderlich. Investitionszuschüsse und Beiträge, die die Stadt bekommt, werden als Sonderposten auf der Passivseite eingesetzt und entsprechend der Dauer ihrer Zweckbindung aufgelöst. Investitionszuschüsse, die die Stadt gewährt, finden sich auf der Aktivseite und werden ebenfalls entsprechend der Dauer ihrer Zweckbindung aufgelöst. Die Entwicklung des Eigenkapitals über eine gewisse Dauer zeigt das wirtschaftliche Handeln der Kommune auf. Eine Verminderung des Eigenkapitals zeigt auf, dass die Stadt „von ihrer Substanz“ lebt.

A.1.3.4 Haushaltsausgleich in der Doppik

Die Regelungen zum Haushaltsausgleich sind das Herzstück des Haushaltsrechts. Die von den Überlegungen zum Ressourcenverbrauchskonzept ausgelöste Haushaltsrechtsreform zielt auf einen Haushaltsausgleich ab, der dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit entspricht.

Für bayerische Kommunen gelten die folgenden Regelungen zum Haushaltsausgleich:

- Der **Ergebnishaushalt** soll in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von ausgleichspflichtigen Fehlbeträgen aus Vorjahren und heranziehbaren Rücklagen der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Es wird nicht zwischen ordentlichem/außerordentlichem Haushaltsausgleich unterschieden; der Gesamtsaldo (Summe aller Aufwendungen/Erträge) soll ausgeglichen sein.
- Ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrags benötigt wird, ist der Ergebnismrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- Ein Jahresfehlbetrag soll durch Verrechnung mit der Ergebnismrücklage unverzüglich ausgeglichen werden.
- Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren auszugleichen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist vom Eigenkapital abzubuchen.
- Steht für die Deckung von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.
- Beim **Finanzhaushalt** ist zu gewährleisten, dass die dauerhafte Zahlungsfähigkeit einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sichergestellt ist.

Der Finanzhaushalt ist dann ausgeglichen, wenn erstens die Differenz aus Einzahlungen und Auszahlungen positiv ist oder jedenfalls nicht höher negativ ist als der Finanzmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres und zweitens die kommunalrechtlichen Beschränkungen für die Beschaffung von Zahlungsmitteln durch Kreditaufnahmen und Vermögensveräußerungen beachtet wurden.

Für den Stadtrat sind folgende Überlegungen wichtig:

- Alle politischen Entscheidungen sollten auf den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses ausgerichtet sein. Die dauerhafte Herstellung des Haushaltsausgleichs (nur) durch die Erzielung außerordentlicher Erträge (etwa aus Vermögensveräußerungen) sollte nicht angestrebt werden.
- Zur Deckung eines Fehlbetrages sollten ausschließlich Rücklagen verwandt werden, die aus dem ordentlichen Ergebnis resultieren. Rücklagen aus dem außerordentlichen Ergebnis, die in der Regel aus einmaligen Vermögensveräußerungen resultieren, sollten in politischen Entscheidungen keine Rolle spielen.

- Der Ausgleich des aktuellen Jahres sollte im Vordergrund stehen. Die Möglichkeit, etwa einen Haushaltsfehlbetrag im Laufe des Finanzplanungszeitraums auszugleichen kann allzu sehr zu einem „Verschiebebahnhof“ für aktuelle Fehlbeträge führen. In jedem Fall sind äußerst strenge Anforderungen an die Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung zu stellen. Sie muss in der ursprünglichen Form für den gesamten Planungszeitraum politisch verbindlich bleiben.

A.2 Struktur des Haushaltes

A.2.1 Produktgliederung

Ein Produkt in der öffentlichen Verwaltung ist eine öffentliche Leistung oder eine Gruppe von öffentlichen Leistungen, die seitens einer Verwaltungseinheit für andere Verwaltungseinheiten oder für Dritte (z.B. Bürger) erbracht werden.

Produkte können entweder internen oder externen Charakter haben. Interne Produkte dienen verwaltungsinternen Zwecken, d.h. sie werden von einer Verwaltungseinheit für eine andere Verwaltungseinheit erbracht. Demgegenüber werden externe Produkte für Bürger oder andere verwaltungsinterne Zielgruppen erstellt.

Produkte werden in Produktgruppen zusammengefasst, welche ihrerseits in Produktbereichen zusammengefasst werden (sog. Produkthierarchie). Alle Produktbereiche zusammengenommen bilden dann den Produktrahmen (auch: Produktplan) einer öffentlichen Verwaltung.

Im Haushaltsplan (Produkthaushalt) wird für einzelne Produkte jeweils ein Teilhaushalt gebildet (vgl. TZ 3.2.2).

Die Produkte sind grundsätzlich in einheitlichen Produktkatalogen aufgeführt und beschrieben und dürfen, allein aus Gründen der einheitlichen Statistik, deshalb nicht nach Belieben verändert werden.



Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche stehen im Mittelpunkt des Steuerungsinteresses von Stadtrat und Verwaltung (**Produkthaushalt**). Auf sie beziehen sich alle Informationen zu „Aufwendungen“, „Erträgen“, „Ein- und Auszahlungen“, „Zielen“ und „Kennzahlen“.

A.2.2 Gliederung in Teilhaushalte

Die Bildung von Teilhaushalten ist verpflichtend vorgesehen. Teilhaushalte sind nichts anderes als Budgetbereiche (**Budgetierung**). Ihre Bildung erfolgt auf der Basis von Produktbereichen (**Produkt**).

Entscheidend bei der Bildung von Teilhaushalten ist, dass die Verantwortlichen für einen Teilhaushalt eindeutig festgelegt sind.

Die Teilhaushalte bestehen jeweils aus dem Teilergebnishaushalt und dem Teilfinanzhaushalt.

Die Stadt Haßfurt bildet ihre Teilhaushalte nach den Produktbereichen; das bedeutet, dass für jedes Produkt ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt erstellt werden. Für jedes Produkt gibt es einen Produktverantwortlichen (i. d. R. Amtsleiter).

A.2.3 Budgets und Budgetverantwortliche

Die Teilhaushalte (Produkte) bilden jeweils ein Budget. Die Budgetverantwortlichen (= Produktverantwortlichen), die im Haushalt namentlich genannt werden, sind für die Bewirtschaftung der Budgets verantwortlich.

Die Budgetierung soll fünf Funktionen erfüllen:

1. Gesamtplanung des Ressourceneinsatzes auf Ebene der Gesamtkommune im Interesse der Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit.
2. Koordination der Einzelbudgets der Organisationseinheiten miteinander und Abstimmung mit dem Gesamtbudget.
3. Unterjährige und nachträgliche Kontrolle durch den Vergleich von Plan und Ist.
4. Eigenverantwortliche Entscheidung der ausführenden Organisationseinheiten im Rahmen der in den Budgets ausgesprochenen Bewirtschaftungsbefugnisse.
5. Positive Motivation der Entscheider durch Anreize wie die Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Ressourcen; hierfür gibt es bei der Stadt Haßfurt noch keine Regelung.

Die Haushaltsansätze haben grundsätzlich sowohl eine Ermächtigungs- als auch eine Planungs- und Koordinierungsfunktion.

A.3 Ausblick (weitere betriebswirtschaftliche Instrumente)

A.3.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Im Rahmen einer veränderten neuen Steuerung der Verwaltung ist das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Grundlage eine wesentliche Voraussetzung z.B. für eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Eine solche KLR ist wichtig, da im Haushalt alleine die tatsächlichen Kosten z.B. eines Produktes (einer Aufgabe) nicht verursachungsgerecht abgebildet werden können.

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist ein Instrument zur Ermittlung und Abbildung des Werteverzehrs, der durch das Erbringen von Verwaltungsleistungen bzw. das Erstellen von Produkten verursacht wird. Sie stellt den Bezug zwischen Leistungen und Ressourcenverbrauch her. Während Aufwendungen den Ressourcenverbrauch durch die Kommune in der Periode abbilden, stellen Kosten

den Ressourcenverbrauch in der Periode für die Erstellung sachzielbezogener Leistungen dar. Kennzeichnend für Kosten ist der Leistungsbezug. Auch die KLR ist Ausdruck des Ressourcenverbrauchs-konzepts.

Die KLR dient der Verwaltungssteuerung und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

Die Ausgestaltung des internen Rechnungswesens und damit der KLR ist grundsätzlich frei und nur abhängig von den mit ihr verfolgten Zwecken.

Die wichtigsten Aufgaben der KLR in der doppelischen Haushaltswirtschaft sind:

1. Bemessung von Produktpreisen für politische Entscheidungen über Produktangebot und -standards,
2. Bemessung kostendeckender Gebühren und Beiträge gem. KAG,
3. Bemessung der Budgets,
4. Nachweis minimaler Kosten zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit,
5. Entscheidung über Eigenherstellung oder Bezug von Dritten,
6. Ermittlung der Herstellungskosten.

Mit der politischen Entscheidung für ein bestimmtes Portfolio an Produkten und darauf bezogenen Leistungsstandards ist bei begrenzten Ressourcen immer eine Prioritätensetzung verbunden. Diese Prioritätensetzung kann rational nur getroffen werden, wenn die Varianten durch eine „Bepreisung“ vergleichbar gemacht werden. Die KLR ordnet daher den Produkten Plankosten zu.

Die Ausgestaltung der KLR ist individuell und hängt von den örtlichen Steuerungs- und Informationsbedürfnissen und insbesondere von den Produkten des Haushaltes ab. Sie ist nach § 14 KommHV Doppik verpflichtend einzuführen.

B Entwicklung und Struktur der Gemeinde

B.1 Bevölkerung

B.1.1 Entwicklung der Einwohnerzahlen -Wohnbevölkerung-

Die Bevölkerung der Stadt betrug nach dem Stande

vom 31.12.1939	=	3.841 Einwohner
vom 31.12.1946	=	5.882 Einwohner
vom 31.12.1949	=	6.318 Einwohner
vom 31.12.1968	=	6.821 Einwohner,

nach der Volks- und Berufszählung		
vom 27.05.1970	=	6.955 Einwohner,

Nach den Eingemeindungen der ehem. Gemeinden Augsfeld, Sailershausen und Sylbach stieg die Bevölkerungszahl

zum 01.01.1972	auf	9.032 Einwohner an.
----------------	-----	---------------------

Die Fortschreibung brachte folgende Ergebnisse (lt. Statistischem Landesamt) nach dem Stande vom 30.06.1976 = 8.777 Einwohner.

Nach den Eingemeindungen der ehem. Gemeinde Ober- und Unterhohenried wuchs die Bevölkerungszahl zum 01.07.1976 auf 9.383 Einwohner an.

Die Einwohnerzahl erhöhte sich durch die Eingliederung der ehem. Gemeinden Prappach, Uchenhofen und Wülflingen zum 01.05.1978 auf 10.739 Einwohner.

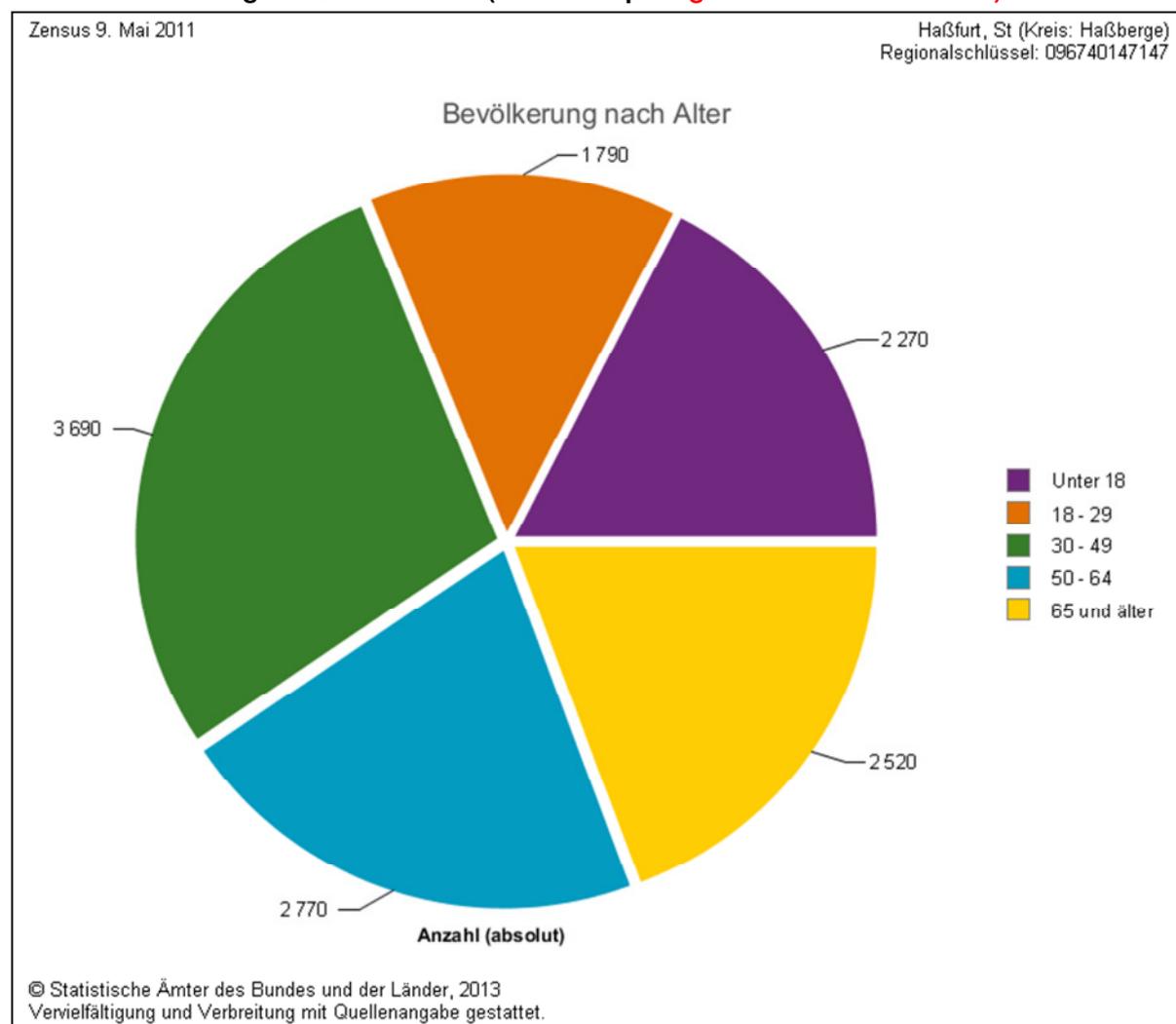
Nach der Volkszählung 1987 (Stichtag: 25.05.1987) zählte die Stadt Haßfurt 11.121 Einwohner am Ort der Hauptwohnung, davon 5.339 männliche und 5.782 weibliche.

Nach der eigenen Fortschreibung der Stadt Haßfurt zum 31.12.1998 ist die Zahl der Einwohner am Ort der Hauptwohnung auf 12.841 und die „wohnberechtigte Bevölkerung“ auf 13.455 gestiegen.

Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011): 13.041 Einwohner.

Demnach verteilen sich die Einwohner nach Altersgruppen wie folgt:

Grafik: Bevölkerung der Stadt Haßfurt (Quelle: <http://ergebnisse.zensus2011.de>)



Zum 31.12.2015 beträgt die Einwohnerzahl 13.277 Einwohner (nur Hauptwohnsitz).

B.1.2 Demografischer Wandel und Finanzen

Der demographische Wandel ist auch für die Haushaltssituation der Stadt Haßfurt von hoher Relevanz. Mit Änderungen in den Bevölkerungszahlen und -strukturen gehen automatisch Änderungen in Bezug auf die Ertragspotentiale und Aufgabennotwendigkeiten einher.

In zahlreichen Vorberichten zu Haushaltsplänen finden sich bereits Informationen zur Bevölkerungsentwicklung in der Vergangenheit (vgl. C.1). Was hingegen in den allermeisten Fällen (noch) fehlt, sind Informationen, die auf Vorausberechnungen für die Zukunft basieren. Gerade letztere sind aber von Relevanz für die strategisch-politische Steuerung. Es stellt sich die Frage, wie sich die Bevölkerung voraussichtlich in den nächsten Jahren verändert. Hieraus lassen sich Notwendigkeiten in Bezug auf notwendige kommunalpolitische Reaktionen ableiten, z.B. in Bezug auf Anpassungen im Personalbereich, Rück- oder Ausbaunotwendigkeiten etc.

Für die Steuerung vor Ort sind Informationen notwendig, die eine Entwicklung für die entsprechende Kommune (Region) widerspiegeln. Das pauschale Muster von „wir werden älter und weniger“ trifft nicht allorts zu. Und selbst wenn es zutrifft, unterscheiden sich die Entwicklungen im Detail. Demographische Entwicklungen „fallen nicht über Nacht vom Himmel“, es handelt sich um langfristige Prozesse. Auf der einen Seite ist gerade das gefährlich, weil Entwicklungen und mit ihnen notwendige Reaktionen der Kommunalpolitik übersehen werden und in der Konsequenz notwendige Entscheidungen ausbleiben. Auf der anderen Seite können durch Entscheidungen in der Gegenwart etwaige finanzielle Probleme abgewendet und Chancen genutzt werden. Das setzt allerdings das Wissen um die konkreten Entwicklungen voraus, die wir nachstehend darstellen:

Nach einer aktuellen Untersuchung der „Bertelsmann-Stiftung“ * ergibt sich für die Stadt Haßfurt die folgende Bevölkerungsprognose:

INDIKATOREN	2009	2012	2015	2020	2025	2030
Bevölkerungszahl (Einwohner) (nur Hauptwohnsitze)	13.300	13.090	13.130	13.130	13.090	13.000
Relative Bevölkerungsentwicklung (%)	(Basis 2012)	0,0	0,3	0,4	0,0	-0,7
Bevölkerungsanteil männlich	49,3	49,2	49,1	48,9	48,7	48,5
Bevölkerungsanteil weiblich	50,7	50,8	51,0	51,2	51,3	51,5

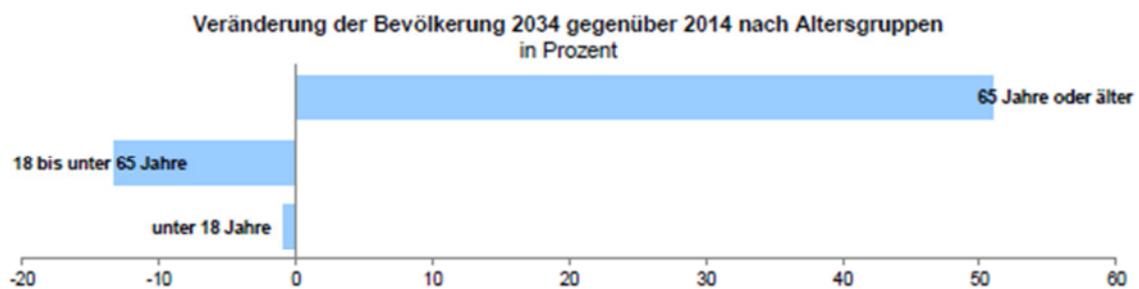
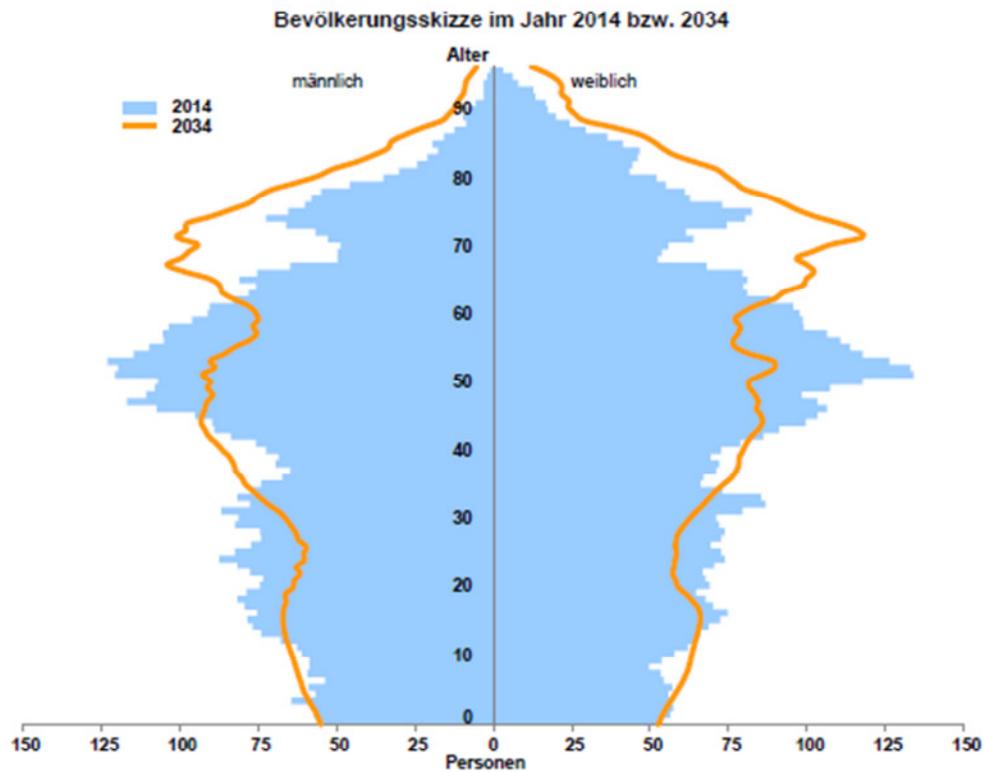
Erfreulicherweise können wir hier für die Stadt Haßfurt von einem annähernd gleichbleibenden Bevölkerungsstand ausgehen.

*www.wegweiser-kommune.de

Aus dem „Demographie-Spiegel“ für Bayern * ist für die Stadt Haßfurt bis zum Jahr 2034 folgende Entwicklung zu erwarten:

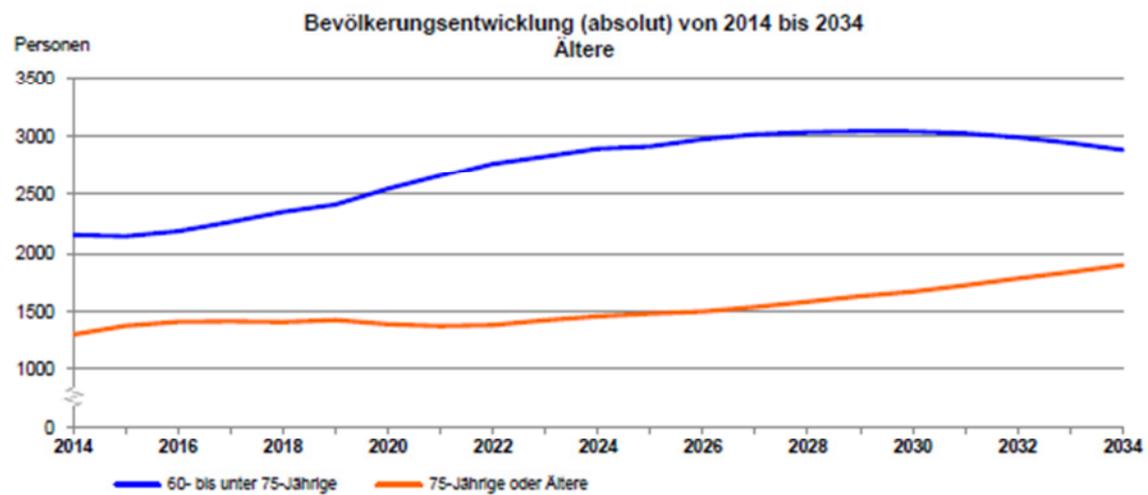
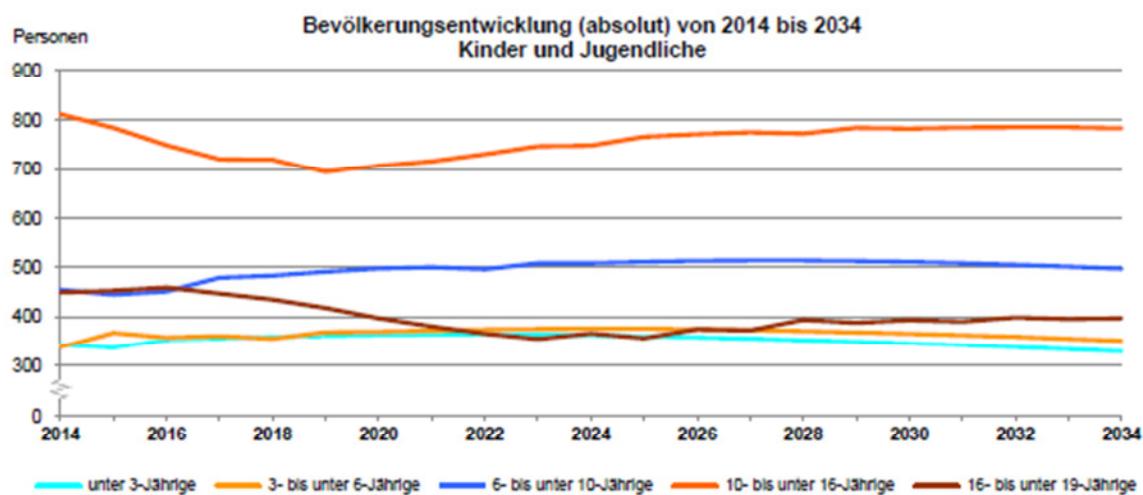
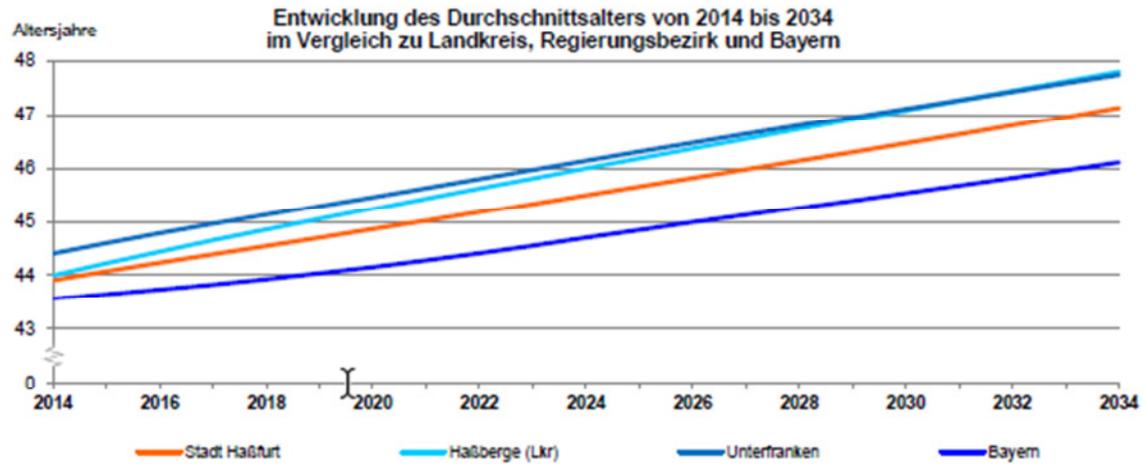
Deutliche Auswirkungen ergeben sich bei der (prognostizierten) Entwicklung der Bevölkerungspyramide, die einen Vergleich zwischen dem Basisjahr 2014 und dem Prognosejahr 2034 zieht. Daraus ist eine ganz erhebliche „Überalterung“ der Haßfurter Bevölkerung im Jahr 2034 zu erkennen:

Graphiksammlung Stadt Haßfurt



* Quelle: Beiträge zur Statistik – A 182 B2 201551 – Demographie-Spiegel für Bayern bis 2034, Bayerisches Landesamt für Statistik

Noch Graphiksammlung **Stadt Haßfurt**



* Quelle: Beiträge zur Statistik – A 182 B2 201551 – Demographie-Spiegel für Bayern bis 2034, Bayerisches Landesamt für Statistik

Demographische Indikatoren Stadt Haßfurt

Bevölkerung

Bevölkerung insgesamt	2014	13 121
Bevölkerung insgesamt - vorausberechnet	2024	13 400
Bevölkerung insgesamt - vorausberechnet	2034	13 300

Bevölkerungsveränderung 2034 gegenüber 2014 in Prozent

Insgesamt	1,6
unter 18-Jährige	-0,8
18- bis unter 40-Jährige	-10,1
40- bis unter 65-Jährige	-15,3
65-Jährige oder Ältere	51,0

Bevölkerungsveränderung 2034 gegenüber 2014 für Kinder und Jugendliche in Prozent

unter 3-Jährige	-3,8
3- bis unter 6-Jährige	4,0
6- bis unter 10-Jährige	9,4
10- bis unter 16-Jährige	-3,4
16- bis unter 19-Jährige	-11,5

Bevölkerungsveränderung 2034 gegenüber 2014 für Ältere in Prozent

60- bis unter 75-Jährige	33,9
75-Jährige oder Ältere	45,0

Weitere Indikatoren

Durchschnittsalter in Jahren	2014	43,9
	2034	47,1
Jugendquotient	2014	31,7
	2034	35,8
Altenquotient	2014	32,5
	2034	56,6
Gesamtquotient	2014	64,2
	2034	92,4
Billeteer-Maß	2014	-0,7
	2034	-0,9

Hinweise zu den Indikatoren:

Jugendquotient: Anzahl 0- bis 19-Jährige je 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren.

Altenquotient: Anzahl 65-Jährige oder Ältere je 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren.

Gesamtquotient: Summe von Jugend- und Altenquotient, zu interpretieren als Anzahl der Personen im nichterwerbsfähigen Alter je 100 Personen im erwerbsfähigen Alter.

Billeteer-Maß: Differenz der jungen (0 bis unter 15 Jahre) zur älteren (50 Jahre oder älter) Bevölkerung, bezogen auf die mittlere (15 bis unter 50 Jahre) Bevölkerung.

* Quelle: Beiträge zur Statistik – A 182 B2 201551 – Demographie-Spiegel für Bayern bis 2034, Bayerisches Landesamt für Statistik

B.2 Gebietsumfang der Stadt

Das Gemeindegebiet hatte seit 01.07.1976 durch den Zuwachs der Gemeinden Oberhohenried und Unterhohenried eine Flächenausdehnung von 3.675,26 ha. Durch die Eingliederung der ehemaligen Gemeinden Prappach, Uchenhofen und Wülflingen zum 01.05.1978 erhöhte sich diese auf 5.271,20 ha. In diesem Zusammenhang ist es interessant, dass die Stadt Haßfurt zudem im Eigentum von ca. 378 Hektar Wald ist, der jedoch zum größten Teil außerhalb des Gemeindegebietes liegt.

C Haushaltsplanung

C.1 Vergleich der Plan- und Ist-Zahlen des Jahres 2015

Vorläufiger Abschluss 2015:

Für 2015 haben wir, soweit es möglich war, alle vorbereitenden Abschlussbuchungen bereits vorgenommen. Das vorläufige Jahresergebnis 2015 (4.338.723 Euro) muss noch um die Auflösung der Sonderposten und um die planmäßigen Abschreibungen korrigiert werden; dies kann aber erst erfolgen, wenn die Eröffnungsbilanz „geprüft“ ist. Aus heutiger Sicht ergibt sich dann folgendes Ergebnis:

Jahresergebnis	4.338.723 €
+ Auflösung SoPo (Zuschüsse/Beiträge)	617.015 €
- Rückstellungen	0 €
- Planmäßige Abschreibung	5.846.451 €
Vorläufiges Ergebnis	- 890.712 €

In den Berechnungen sind jetzt auch die Abschreibungen/Zuschüsse/Beiträge für unsere städtischen Straßen, Wege und Plätze enthalten. Somit fließt mehr als 80 % unseres Anlagevermögens bereits in den Haushalt ein.

Vorläufige Ergebnisrechnung 2015

Pos.	Bezeichnung	Plan 2015	Ist 2015
		€	€
S 1	Ordentliche Erträge	25.917.990	26.411.252
S 2	Ordentliche Aufwendungen	28.457.837	21.879.411
S3	Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit (= Saldo S1 und S2)	-2.539.847	4.531.841
17	+ Finanzerträge	107.760	105.410
18	- Zinsen/sonst. Finanzaufwendungen	180.200	298.388
S4	Finanzergebnis (=Saldo Zeilen 17 u. 18)	-72.440	-192.978

S5	Ordentliches Ergebnis (= S3 und S4)	-2.612.287	4.338.863
19	+ Außerordentliche Erträge	50	0
20	- Außerordentliche Aufwendungen	100	140
S6	Außerordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 19 und 20)	-50	-140
	Jahresergebnis	-2.612.337	4.338.723

Vorläufige Finanzrechnung 2015

Pos.	Bezeichnung	Plan 2015	Ist 2015
		€	€
S 1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.036.082	27.274.094
S 2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.601.686	22.295.473
S3	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Saldo S1 und S2)	434.396	4.978.620
S4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.898.233	7.118.383
S5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.312.815	8.887.207
S6	Saldo aus Investitionstätigkeit (= Saldo S4 und S5)	-2.414.582	-1.768.823
S7	Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo S3 und S6)	-1.980.186	3.209.796
S8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 26a und 26b)	3.000.000	1.000.000
S9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 27a und 27b)	639.600	639.699
S10	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (=Saldo S8 und S9)	2.360.400	360.300
S11	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo S7 und S10)	380.214	3.570.097

C.2 Der Verlauf des Haushaltsjahres 2016

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wurde vom Stadtrat am 14.12.2015 (Nr. 9/139) beschlossen.

Der **Ergebnis- und Finanzhaushalt** weist in der Planung folgende Zahlen aus:

<u>Ergebnishaushalt</u>	
Gesamtbetrag der Erträge.....	28.149.749 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	30.559.646 €
Saldo (Jahresergebnis).....	-2.409.897 €
<u>Finanzhaushalt</u>	
a) laufende Verwaltungstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen.....	24.332.652 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen.....	23.499.549 €
Saldo	833.103 €
b) Investitionstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen.....	6.491.133 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen.....	10.495.544 €
Saldo	-4.004.411 €
c) Finanzierungstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen.....	3.000.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen.....	679.304 €
Saldo	2.320.696 €
Saldo des Finanzhaushalts	-850.612 €

Verlauf des Haushaltes 2016:

Die prognostizierten Steuereinnahmen wurden bei der Gewerbesteuer nicht erreicht, bei der Einkommensteuer jedoch deutlich überschritten, so dass in der Summe die erwarteten Einnahmen jedenfalls erzielt wurden.

Bei den laufenden Einnahmen und Ausgaben ergaben sich im Vollzug des Haushaltes keine großen Veränderungen.

Bei den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit führt die verspätete oder noch nicht abgeschlossene Fertigstellung von Projekten (z.B. Verbindungsstraße zur HAS 10) zu Einnahmeverzögerungen bei den öffentlichen Zuschüssen.

Im Gegenzug wurden geplante Investitionen (noch) nicht oder in geringerem Umfang getätigt (z.B. Neubau Turnhalle, Breitbandausbau, Verbindungsstraße zur HAS 10, Neugestaltung Straßen Dorferneuerung Wülflingen Block 2,...), so dass in der Summe mit einem plangemäßen oder besseren Ergebnis gerechnet werden kann.

Im Darlehensbereich wurde von der Kreditemächtigung im Haushaltsjahr 2016 kein Gebrauch gemacht.

C.3 Der Haushaltsplan 2017

C.3.1 Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt werden Aufwendungen und Erträge einander gegenübergestellt. Er ist eine Abbildung des geplanten Ressourcenverbrauchs und des Ersatzes dieser Ressourcen im Haushaltsjahr.

Ertrag: Ertrag ist der Betrag, der den Wertezuwachs der Verwaltung in einem Jahr kennzeichnet. Einem Ertrag liegt in der Regel – aber nicht immer – eine Einzahlung zugrunde. Einzahlung und Ertrag fallen daneben häufig in unterschiedlichen Jahren an.

Aufwand: Aufwand ist der Betrag, der durch den Einsatz, den Verbrauch oder die Nutzung von Personal, Gebäuden, Informationstechnik, sonstigen Sachmitteln und Finanzen (Zinsaufwand) entsteht. Es handelt sich um die zentrale Größe, die den Ressourcenverbrauch dokumentiert.

Aufwendungen und Auszahlungen eines Haushaltsjahres sind in hohem Maße deckungsgleich. An zwei – für das neue Haushaltsrecht allerdings zentralen – Stellen unterscheiden sie sich jedoch deutlich. Es sind dies die Abschreibungen und die Rückstellungen. Auszahlung und Aufwand fallen in diesen Fällen in unterschiedlichen Jahren an.

Die **Planungen auf Produktebene** (z.B. Verwaltung, Bauhof, Kindergärten, Schulen etc.) werden in Form der **Teilhaushalte** dargestellt. Jedem Teilhaushalt ist eine **Produktbeschreibung** beigelegt. Anhand der Produktbeschreibung soll transparent werden, welche Aufgaben und Leistungen von den Produkten mit dem zugewiesenen Budget erledigt werden. Sie soll zudem genauere Details zum Teilhaushalt (Verantwortlicher, Leistungen, Ziele, Zielgruppen, freiwillige Leistungen/Pflichtaufgaben etc.) geben. Diese Produktbeschreibungen sind in Zukunft weiterhin zu ergänzen/verbessern.

Die im Produkt geplanten Investitionen werden im Investitionsprogramm (vgl. Anlagen 3.1.x) des Haushaltsplanes 2017 dargestellt. Im Ergebnishaushalt ergibt sich eine Auswirkung hierfür nur durch die, für die jeweilige Investition zu planende, Abschreibung und eine gegebenenfalls notwendige Finanzierung.

Der Ergebnishaushalt für das Jahr 2017 (einschl. Finanzplanung) stellt sich wie folgt dar:

Pos	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
		Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
S 1	Ordentliche Erträge	28.060.856	30.023.847	29.042.578	27.909.855	28.035.258
S 2	Ordentliche Aufwendungen	-30.395.589	-30.467.167	-30.135.230	-29.353.045	-29.671.769
S3	Ergeb. lfd. Verwaltungstätigk. (= Saldo S1 und S2)	-2.334.733	-443.320	-1.092.652	-1.443.190	-1.636.511
17	+ Finanzerträge	88.893	89.963	76.887	68.906	62.116
18	- Zinsen/sonst. Finanzaufwendungen	-163.957	-174.654	-256.303	-320.104	-382.930
S4	Finanzergebnis (=Saldo Zeilen 17 u. 18)	-75.064	-84.691	-179.416	-251.198	-320.814
S5	Ordentliches Ergebnis (= S3 und S4)	-2.409.797	-528.011	-1.272.068	-1.694.388	-1.957.325
19	+ Außerordentliche Erträge	0	100	100	100	100
20	- Außerordentliche Aufwendungen	-100	-100	-100	-100	-100
S6	Außerordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 19 und 20)	-100	0	0	0	0
	Jahresergebnis	-2.409.897	-528.011	-1.272.068	-1.694.388	-1.957.325

C.3.1.1 Entwicklung der Erträge

C.3.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Reform des kommunalen Finanzausgleichs

Das Steueraufkommen der Stadt Haßfurt für 2017 ist mit 16.936.900 € geplant.

Der mittelfristigen Finanzplanung liegen folgende Steueransätze zugrunde:

Steuern und ähnliche Abgaben	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Realsteuern	8.866.500	9.094.400	8.594.000	8.594.000	8.594.000
Grundsteuer A	46.500	54.400	54.000	54.000	54.000
Grundsteuer B	1.320.000	1.540.000	1.540.000	1.540.000	1.540.000
Gewerbsteuer	7.500.000	7.500.000	7.000.000	7.000.000	7.000.000
Anteil an Gemeinschaftssteuern	6.550.000	7.300.000	7.400.000	7.500.000	7.600.000
Gemeindeanteil Einkommensteuer	5.900.000	6.500.000	6.600.000	6.700.000	6.800.000
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	650.000	800.000	800.000	800.000	800.000
Sonstige Gemeindesteuern	21.800	22.500	22.500	22.500	22.500
Hundesteuer	21.800	22.500	22.500	22.500	22.500

Ausgleichsleistungen (durch das Land)	480.000	520.000	520.000	520.000	520.000
<i>Leistungen Familienleistungsausgleich</i>	<i>480.000</i>	<i>520.000</i>	<i>520.000</i>	<i>520.000</i>	<i>520.000</i>
Summe (Pos. 1):	15.918.300	16.936.900	16.536.500	16.636.500	16.736.500

Hierbei wurden die grundsätzlich positiven Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung vom Mai 2017 bereits berücksichtigt.

Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung für die Jahre 2015 bis 2021 (bundesweit)

Bund, Länder und Gemeinden können in den kommenden Jahren als Folge der günstigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung weiterhin mit wachsenden Steuereinnahmen rechnen. Nach den Prognosen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ steigen die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen im Jahr 2017 um 3,8 Prozent auf 732,4 Mrd. Euro. In den Folgejahren (2017 mit 2021) soll der Aufwuchs zwischen 3,4 und 4,2 Prozent liegen. Die Gemeinden dürfen mit einem Gesamtaufkommen von 103,7 Mrd. Euro im Jahr 2017 mit einem Aufwuchs von 5 Prozent kalkulieren. Das ist ein Plus von 2,5 Mrd. Euro gegenüber der vorangegangenen Novemberschätzung. Auch bei den Gemeinden zeichnen sich über den gesamten Schätzzeitraum kontinuierlich höhere Steuereinnahmen ab (+ 27,1 Mrd. Euro im Vergleich zur letzten Steuerschätzung).

Im Blickpunkt steht dabei insbesondere die Gewerbesteuer. Das Bruttoaufkommen der wichtigsten kommunalen Steuereinnahmeart ist im vergangenen Jahr entgegen den Prognosen (-0,6 Prozent) bundesweit um 9,5 Prozent auf rund 50 Mrd. Euro angewachsen. Ausschlaggebend für den deutlichen Anstieg war neben der guten konjunkturellen Entwicklung der Effekt, dass rechtsprechungsbedingte Rückzahlungen noch nicht kassenwirksam geworden sind. Für die Folgejahre rechnen die Steuerschätzer mit Wachstumsraten zwischen 2,7 und 4,9 Prozent. Zu beachten ist, dass in den Prognosen die in der politischen Diskussion befindlichen Steuerentlastungen nicht enthalten sind.

		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
		+/- % gegenüber Vorjahr						
Grundsteuer A		3,0	- 0,6	- 0,5	- 0,6	- 0,6	- 0,7	- 0,7
Grundsteuer B		4,5	3,5	2,7	1,5	1,5	1,5	1,5
Gewerbesteuer (brutto)		4,8	9,2	3,6	2,7	4,9	3,0	2,9
Gewerbesteuerumlage		3,9	5,4	9,5	2,8	4,9	3,1	3,0
Gewerbesteuer (netto)		5,0	10,0	2,7	2,9	4,9	3,0	2,9
Gemeindeanteil								
a. d. ESt ¹⁾		6,2	3,9	5,6	3,8	5,4	5,8	5,8
Gemeindeanteil								
a. d. USt ¹⁾		16,2	3,1	25,0	23,7	- 2,6	2,4	2,4
Insgesamt		6,0	6,4	4,8	4,2	4,1	3,8	3,8

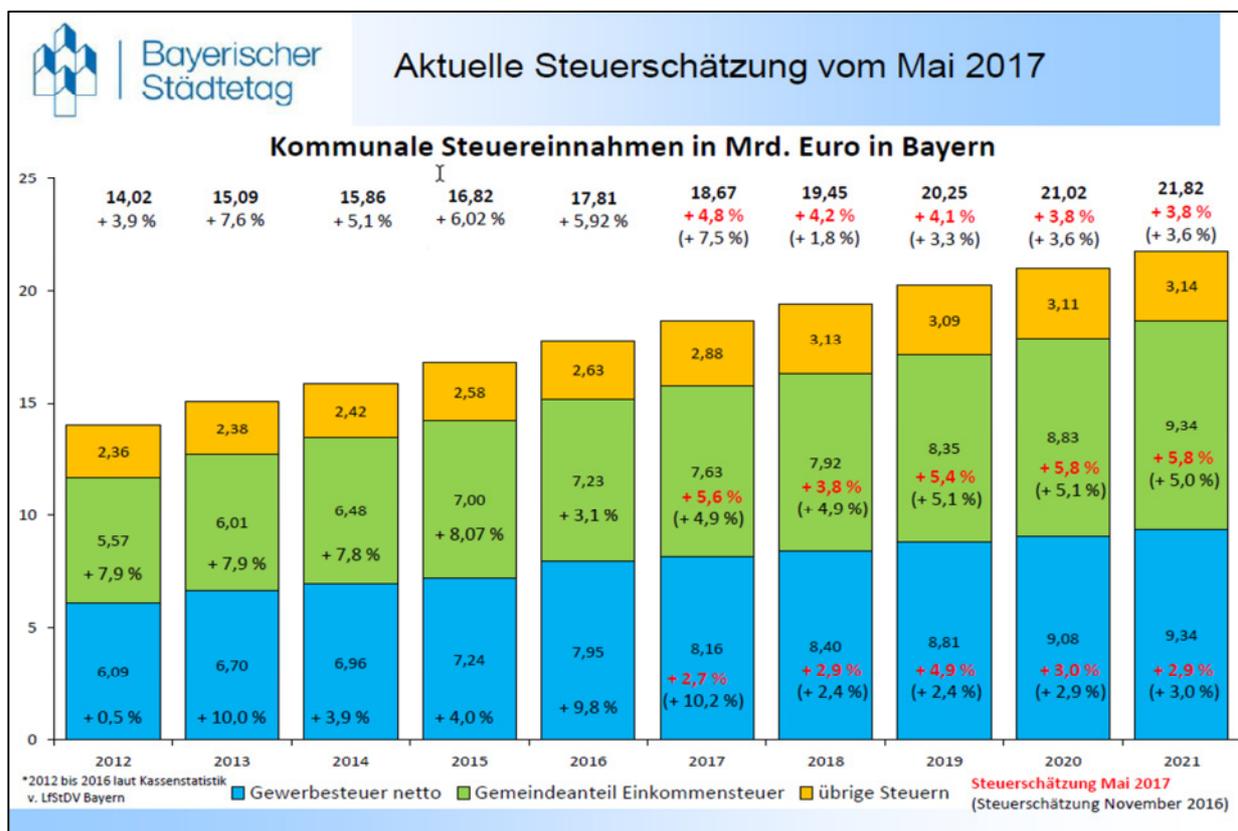
1) Aus dem jeweiligen Aufkommen der einzelnen Jahre den Städten u. Gemeinden zustehende Anteile, unabhängig von den Abschlags- u. Abrechnungsverfahren in den einzelnen Ländern.

Überträgt man die Ergebnisse auf die bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden, so steigen die Steuereinnahmen (Netto) im Jahr 2017 den Prognosen zufolge um 4,8 Prozent auf 18,67 Mrd. Euro. Bei der Gewerbesteuer (Netto) gehen die Steuerschätzer für das laufende Haushaltsjahr von einem Zuwachs um 2,7 Prozent auf 8,16 Mrd. Euro aus. Allerdings sind in den Prognosen rechtsprechungsbedingte Mindereinnahmen enthalten, die nicht flächendeckend zu Gewerbesteuerrückzahlungen führen werden. Die tatsächliche Entwicklung bei der Gewerbesteuer bleibt abzuwarten. Für die kommenden Jahre gehen die Steuerschätzer beim Nettoaufkommen der Gewerbesteuer von Steigerungsraten zwischen 2,9 und 4,9 Prozent aus.

Bei der zweitgrößten Steuereinnahmesäule, dem **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**, zeichnet sich aufgrund einer anhaltend guten Lage auf dem Arbeitsmarkt und steigenden Bruttolöhnen und –gehältern auch für die nächsten Jahre ein deutliches Wachstum ab. Im Jahr 2017 erwarten die Steuerschätzer ein Plus von 5,6 Prozent, was in Bayern zu einem Gesamtaufkommen von 7,6 Mrd. Euro führen würde. Nach dem aktuellen Prognoseszenario würde das Gesamtaufkommen (9,34 Mrd. Euro) am Ende des Schätzzeitraums (2021) gleichauf mit der Netto-Gewerbesteuer liegen. Diese Entwicklung, dass die Einkommensteuerbeteiligung die Gewerbesteuer als wichtigste Einnahmequelle im Haushalt ablöst, hat sich in den letzten Jahren verstärkt.

Zwar kommt dem **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** am Gesamtsteueraufkommen eine untergeordnete Bedeutung zu (Anteil am Gesamtsteueraufkommen lag im Jahr 2016 bei weniger als 5 Prozent), dennoch ist ein Hinweis auf die deutlichen Sprünge in den Jahren 2017 (+ 25 Prozent) und 2018 (+ 23,7 Prozent) angebracht. Dieser beachtliche stufenweise Aufwuchs resultiert aus Bundesmitteln zur Entlastung der kommunalen Ebene, die im wesentlichen Teilen über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden transferiert werden.

Die Entwicklung der einzelnen Steuerarten über den gesamten Schätzzeitraum (2017 mit 2021) kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden.



Trotz dem positiven Stimmungsbild auf der Steuereinnahmeseite bleiben die finanziellen Handlungsspielräume der Städte, Märkte und Gemeinden begrenzt, weil auf der Ausgabenseite eine ähnliche Wachstumsdynamik den Druck auf der Ausgabenseite noch verstärkt.

Einzelne Positionen des Steueraufkommens bei der Stadt Haßfurt:

Das Aufkommen der **Grundsteuer** steht als traditionelle kommunale Steuer nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG den Gemeinden zu. Die Grundsteuer wird in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt. Das Finanzamt setzt auf der Grundlage des jeweiligen Einheitswerts den Grundsteuermessbetrag fest. Die Gemeinde erlässt den Grundsteuerbescheid. Aufgrund des ihr ebenfalls in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG ausdrücklich garantierten sogenannten Heberechtes multipliziert sie den Grundsteuermessbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz. Über den Hebesatz kann die Gemeinde, wie bei der Gewerbesteuer, die Höhe ihrer Grundsteuereinnahmen beeinflussen.

Die **Grundsteuer A** (54.400 €) ist vom Aufkommen her im Vergleich zu den anderen Steuereinnahmen eher unbedeutend. Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beträgt in Haßfurt ab 2017 350 % (Durchschnittshebesatz mainfränkischer Kommunen 2016: 343 %).

Das Aufkommen der **Grundsteuer B** für bebaute und unbebaute Grundstücke liegt bei einem Hebesatz von 350 % (Durchschnittshebesatz mainfränkischer Kommunen 2016: 336 %) bei ca. 1.540.000 €. Die Grundsteuer B stellt eine wichtige und konstante Einnahmequelle dar.

Bei der **Gewerbesteuer** zeigen sich auch weiterhin die positiven Auswirkungen der gemischten Struktur der Haßfurter Unternehmen. Ausfälle in einzelnen Bereichen konnten bislang immer durch erhöhte Steuerzahlungen anderer Unternehmen ausgeglichen werden. Dennoch geht der Ansatz von 7.500.000 € (im Jahr 2016 konnte die 7.000.000 Marke nur knapp erreicht werden) für den Planungszeitraum von einer weiteren positiven wirtschaftlichen Entwicklung aus.

Im Jahr 2012 könnte der bisherige Höchstbetrag an Gewerbesteuereinnahmen mit einem Jahresergebnis von 7.893.567 € erzielt werden. In 2013 ging das Aufkommen auf 7.163.015 € und in 2014 auf 6.931.385 € zurück. Das Haushaltsjahr 2017 weist gegenwärtig Sollstellungen von ca. 7,58 Mio. € aus.

Die Gewerbesteuer wird auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben. Sie ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden in Deutschland. Mit der Zahlung von Steuern erwirbt man keinen Anspruch auf eine bestimmte staatliche Leistung. Dennoch wird die Gewerbesteuer häufig damit begründet, dass die Gewerbebetriebe die Lasten tragen sollen, die durch ihre Ansiedlung und Existenz entstehen. Tatsächlich ist bei keiner anderen Steuer das Äquivalenzprinzip derart stark ausgeprägt. Erhoben wird sie nach einer vermuteten Kostenverursachung. Doch obwohl die Gewerbesteuer als Refinanzierung für Infrastrukturmaßnahmen und Siedlungsfolgelasten gedacht ist, liegt ihr Grund nicht in der Abgeltung greifbarer wirtschaftlicher Vorteile.

Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer:

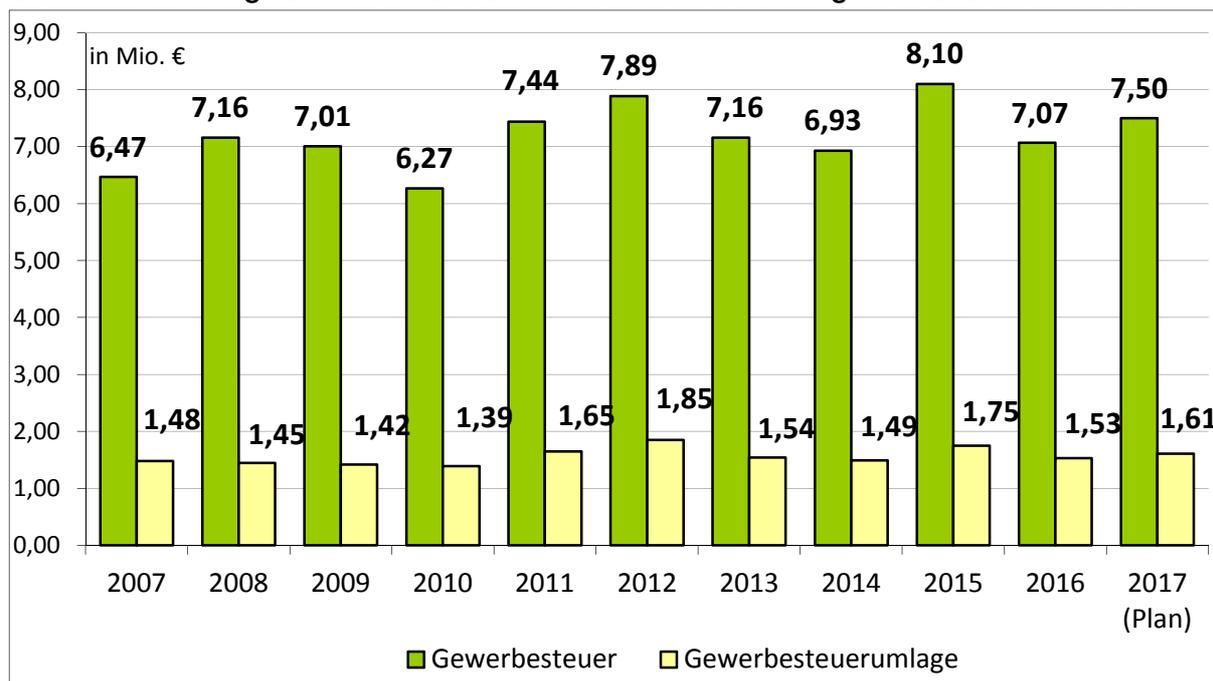
Die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb durch Anrechnung der Gewerbe- auf die Einkommensteuer (§ 35 EStG) dient der rechtsformneutralen Besteuerung und begünstigt Einzelunternehmer sowie Gesellschafter von Personengesellschaften. Ermäßigt wird die tarifliche Einkommensteuer, indem sie um das 3,8-Fache des Gewerbesteuer-Messbetrags gemindert wird.

Die Steuerermäßigung gilt insbesondere für Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften, persönlich haftende Gesellschafter von KGaA und atypisch stille Gesellschafter, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Erfasst werden sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen

an Personengesellschaften. Auf Kapitalgesellschaften ist die Steuerermäßigung nach § 35 EStG nicht anwendbar, dies gilt auch dann, wenn sie an Personengesellschaften beteiligt sind.

Es handelt sich um eine Steuerermäßigung, die in 3-facher Hinsicht begrenzt ist. Auf den 3,8-fachen Gewerbesteuer-Messbetrag, auf die auf die gewerblichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer und auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer. Gemindert wird unmittelbar die Einkommensteuer, es wird kein Abzug von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer vorgenommen. Dabei ist zu beachten, dass die Steuerermäßigung nach § 35 EStG Vorrang vor dem Baukindergeld nach § 34f EStG, dem Abzug von Parteispenden nach § 34g EStG und vor der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen nach § 35a EStG hat.

Grafik: Entwicklung der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage bei der Stadt Haßfurt



Die Ansätze bei der **Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung** sowie beim Familienlastenausgleich orientieren sich an den Mitteilungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung. Diese beruhen für 2017 auf der Steuerschätzung vom November 2016. Die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Haßfurt orientiert sich an der Steuerschätzung vom Mai 2017, weshalb die Ansätze für 2016 optimistisch von weiterhin guten Steuereinnahmen ausgehen.

Den Gemeinden ist seit 1970 durch das Grundgesetz ein Anteil am **Aufkommen der Einkommensteuer** garantiert (Art. 106 Abs. 5 GG). Nach dem Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) beträgt dieser Anteil 15 Prozent des Aufkommens an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer sowie 12 Prozent des Kapitalertragsteueraufkommens. Die Einkommensteuer wird von den Finanzämtern erhoben. Die Gemeinden erhalten ihren Anteil (nach Verrechnung mit der Gewerbesteuerumlage) in vierteljährlichen Zahlungen durch das Finanzamt München.

Auch die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ist bundesgesetzlich im GFRG geregelt. Der Einkommensteueranteil wird auf die Gemeinden grundsätzlich entsprechend dem jeweiligen örtlichen Aufkommen verteilt. Allerdings richtet sich der Anteil der einzelnen Gemeinde nur nach dem Aufkommen, das auf zu versteuernde Einkommensbeträge bis zu einem bestimmten Höchstbetrag (ab 2012: 35.000 Euro bei einzeln veranlagten Personen und 70.000 Euro bei Zusammenver-

lagung) entfällt. Dies führt dazu, dass einkommensteuerschwächere Gemeinden mehr und einkommensteuerstärkere Gemeinden weniger Einkommensteuer erhalten, als ihnen bei einer Verteilung rein nach dem örtlichen Aufkommen zustehen würde. Auf diese Weise wird eine landesweit gleichmäßigere Verteilung der Steuereinnahmen und eine gewisse Nivellierung von Steuerkraftunterschieden, die durch die Einkommensteuer verursacht werden, erreicht.

Die Höhe des Einkommensteueranteils der Stadt Haßfurt berechnet sich nach dem Gesamtvolumen des Einkommensteueraufkommens in Bayern einerseits und der sogenannten „Schlüsselzahl“ andererseits. Diese Schlüsselzahl ist „der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem auf die Gemeinden eines Bundeslandes entfallenden Steueraufkommen“ und wird alle drei Jahre neu festgesetzt. Für die Jahre 2015 – 2017 liegt sie für Haßfurt bei 0,0008782 (bislang 0,0008896).

Die Gemeinden sind nach Art. 1b FAG an der erhöhten Umsatzsteuer beteiligt, die der Bund den Ländern zum Ausgleich von Belastungsverschiebungen im Zusammenhang mit dem Familienleistungsausgleich (Kindergeld und Kinderfreibeträge) überlässt. Seit 2012 kommt die Beteiligung an den auf Bayern entfallenden Teil des Umsatzsteuerfestbetrags hinzu, den der Bund dem Land zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 überlässt. Auf die Gemeinden entfallen entsprechend ihrer Beteiligung an der Einkommensteuer, 26,08 Prozent. Die Aufteilung des sogenannten „**Einkommensteuerersatzes**“ (**Art. 1 b FAG**) auf die Gemeinden erfolgt nach denselben Kriterien wie die Aufteilung des kommunalen Einkommensteueranteils (siehe dort). Der Anteil der Stadt Haßfurt am Einkommensteuerersatz ist für 2017 mit 511.991 € geplant.

Seit 1998 ist den Gemeinden ein Anteil an der **Umsatzsteuer** durch Art. 106 Abs. 5a GG garantiert. Die Beteiligung an der relativ krisenfesten und dynamisch wachsenden Umsatzsteuer bedeutet für die Gemeinden eine strukturelle und quantitative Verbesserung ihrer Steuereinnahmen. Die Höhe des Anteils ist durch das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern festgelegt und beträgt derzeit 2,2 Prozent des Umsatzsteueraufkommens, das nach Abzug der Vorabträge für den Bund verbleibt. Dieser Anteil erhöht sich noch um Festbeträge, die der Bund den Gemeinden überlässt (2015 bis 2017 im Vorgriff auf die geplante Entlastung bei der Eingliederungshilfe).

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird aus dem bundesweiten Aufkommen festgestellt und nach bundesgesetzlich geregelten Schlüsselzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt. Die bayerischen Gemeinden erhalten ihren Anteil in vierteljährlichen Zahlungen durch das Finanzamt München (Abteilung Erhebung).

Die Schlüsselzahlen, die die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zwischen den Gemeinden regeln, berücksichtigen in den Jahren 2015 bis 2017:

- zu 25 Prozent das Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2007 bis 2012,
- zu 50 Prozent die Beschäftigtenzahlen der Jahre 2010 bis 2012 und
- zu 25 Prozent die Entgeltsummen der Jahre 2009 bis 2011.

Dabei werden die Beschäftigtenzahlen und Entgeltsummen hebesatzgewichtet.

In den Jahren 2015 bis 2017 machen diese Kriterien 75 Prozent der Schlüsselzahlen aus. Für 25 Prozent gilt noch ein Übergangsschlüssel, der ab 2018 entfällt. Die anteilige Schlüsselzahl für die Stadt Haßfurt beträgt aktuell (2017) 0,001040263 (= Anzahl am gesamten Steueraufkommen). Der Anteil der Stadt Haßfurt an der Umsatzsteuer beträgt für 2017 ca. 800.000 Euro.

Die Gemeinden und Landkreise sind mit 8/21 am **Aufkommen der Grunderwerbsteuer** beteiligt (Kommunalanteil, Art. 8 FAG). Dieser fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Städten und den Großen Kreisstädten in voller Höhe zu. Die übrigen kreisangehörigen Gemeinden

erhalten 3/7 und die Landkreise 4/7 des Kommunalanteils. Im Jahr 2016 betrug der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer rund 634 Millionen Euro. Die Leistungen aus der Grunderwerbsteuerüberlassung werden den Kommunen monatlich nach dem laufenden örtlichen Aufkommen durch die Finanzverwaltung überlassen. Sie stehen den Kommunen als so genannte frei verfügbare Deckungsmittel zur Verfügung. Die Stadt Haßfurt plant für 2017 einen Anteil von ca. 120.000 Euro.

Die Einnahmen aus der **Hundesteuer**, der einzig noch verbliebenen örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuer, belaufen sich 2017 auf circa 22.500 Euro.

C.3.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Schlüsselzuweisungen vom Land	600.000	440.996	700.000	600.000	600.000
Sonstige allg. Zuweisungen vom Land <i>(Finanzzuweisungen nach Art. 7 FAG)</i>	450.000	440.000	442.000	442.000	442.000
<i>Kommunalanteil Grunderwerbsteuer</i>	<i>130.000</i>	<i>120.000</i>	<i>120.000</i>	<i>120.000</i>	<i>120.000</i>
<i>Überlassung des Aufkommens der Verwargelder/Geldbußen *</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>220.000</i>	<i>220.000</i>	<i>222.000</i>	<i>222.000</i>	<i>222.000</i>
Zuweisungen/Zuschüsse lfd. Zwecke	2.074.200	2.674.200	2.680.700	2.680.700	2.659.700
<i>Personalkosten (Erstatt. ATZ)</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Lernmittelfreiheit</i>	<i>5.200</i>	<i>5.200</i>	<i>5.200</i>	<i>5.200</i>	<i>5.200</i>
<i>Schülerbeförderung</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>
<i>Betriebskosten Städt. Kindergarten</i>	<i>420.000</i>	<i>420.000</i>	<i>420.000</i>	<i>420.000</i>	<i>420.000</i>
<i>Betriebskosten andere Kindergärten</i>	<i>1.860.000</i>	<i>1.860.000</i>	<i>1.860.000</i>	<i>1.860.000</i>	<i>1.860.000</i>
<i>Straßenunterhalt</i>	<i>160.000</i>	<i>160.000</i>	<i>160.000</i>	<i>160.000</i>	<i>160.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>170.427</i>	<i>120.100</i>	<i>95.130</i>	<i>95.161</i>	<i>77.193</i>
Summe (Pos. 2):	3.161.414	3.578.414	3.827.040	3.727.133	3.706.228

*iGebühren für Verkehrsüberwachung: Diese sind ab 2016 (auf Anforderung des bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung) bei der Position „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ zu erfassen.

Zum 1. Januar 2016 ist die umfassende Reform des kommunalen Finanzausgleichs in Kraft getreten. Die Reform soll die Systemgerechtigkeit erhöhen und bringt wichtige Verbesserungen, insbesondere für strukturschwache Kommunen. Finanzschwache Kommunen werden gestärkt, ohne finanzstarke Kommunen zu überfordern.

Den Schwerpunkt der Reform bilden die Gemeindegemeinschaftszuweisungen. Von der gerechteren Erfassung der Einnahmen sowie der Einführung neuer und bedarfsgerechter Ergänzungsansätze profitieren besonders strukturschwache Kommunen.

Zentrale Maßnahmen sind:

- Anhebung der Nivellierungshebesätze auf einheitlich 310 Prozent und Einrechnung der Steuereinnahmen, die die Nivellierungshebesätze übersteigen, in Höhe von 10 Prozent.
- Einführung eines Ergänzungsansatzes für Kinderbetreuung. Dies trägt der gestiegenen Bedeutung der Kinderbetreuung Rechnung.
- Gerechtere Ausgestaltung des Soziallastenansatzes für Belastungen der Kommunen im Bereich der örtlichen Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- Fortführung bereits bestehender Elemente zugunsten strukturschwacher bzw. vom Bevölkerungsrückgang besonders betroffener Kommunen (z.B. Erhöhung der Einwohnergewichtung für kleinere Gemeinden, Demografiefaktor bei Bevölkerungsrückgang, Strukturschwächenansatz bei hoher Arbeitslosigkeit und außerhalb der Schlüsselzuweisungen, die in den vergangenen Jahren mehrfach angehobene und optimierte Investitionspauschale).

Begleitet wird die Reform von einer nochmaligen Stärkung der schwächsten Kommunen in Bayern, die Schwierigkeiten bei der Haushaltsaufstellung haben. Für sie wurden 2012 die Stabilisierungshilfen eingeführt. Um die Effektivität der Stabilisierungshilfen zu steigern, wurde der Mittelansatz für klassische Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen bis 2016 stufenweise auf insgesamt 150 Millionen Euro erhöht und damit seit Einführung der Stabilisierungshilfen nahezu versechsfacht. Davon profitiert besonders der ländliche Raum.

Kernstück der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich sind die **Schlüsselzuweisungen** an die Gemeinden und Landkreise. Durch sie werden die Steuer- und Umlageeinnahmen aufgabengerecht ergänzt und gewisse Sonderbelastungen, wie etwa die Sozialhilfeblastung, berücksichtigt. Die Schlüsselzuweisungen werden in vier Raten (15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember) ausgezahlt.

Die Mittel für die Schlüsselzuweisungen (Schlüsselmasse) werden dem Kommunalanteil des allgemeinen Steuerverbundes entnommen (12,75 Prozent der dem Land zufließenden Gemeinschaftssteuern, vgl. oben). Damit hängt die Höhe der insgesamt zu Verteilung stehenden Gelder von der Höhe der Steuereinnahmen des Freistaats Bayern ab. Aus der Schlüsselmasse fließen 64 Prozent an die Gemeinden und 36 Prozent an die Landkreise.

Für 2017 erwartet die Stadt eine Schlüsselzuweisung in Höhe von ca. 440.996 € (2013: 435.392 €; 2014: 413.048 €; 2015: 1.162.112 €; 2016: 1.244.000 €).

Die vorgegebene Finanzmasse (2017: 3,36 Mrd. €) ist in einer Weise auf die Gemeinden und Landkreise zu verteilen, dass bei der Verteilung eine im Verhältnis zur jeweiligen Aufgabenbelastung zu schwache Einnahmesituation der einzelnen Kommune teilweise ausgeglichen wird.

Wie die Aufgabenbelastung einer Kommune sachgerecht zu ermitteln ist, ist in Wissenschaft und Praxis sehr umstritten. Fest steht: Man sollte hier nicht auf die tatsächlichen Ausgaben einer Kommune abstellen. Diese sind nämlich geprägt durch die Finanzsituation der einzelnen Kommune und durch die politischen Entscheidungen ihrer Selbstverwaltungsorgane. Eine Kommune, die – etwa aufgrund einer guten Finanzsituation – viel ausgibt, könnte so ihren Anteil an den Schlüsselzuweisungen zu Lasten der ärmeren, weniger ausgebenden Kommunen, vergrößern. Das wäre nicht sachgerecht. Die Schlüsselzuweisungen sollen ja auch gerade finanzschwächeren Kommunen zugute kommen.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem dadurch gelöst, dass er bei der Berechnung der Schlüsselmasse einen fiktiven Finanzbedarf zugrunde legt. Auch bei der Feststellung der Einnahmesituation der Kommune wird nicht auf ihre tatsächlichen Einnahmen abgestellt, sondern auf ihre Einnahmemöglichkeiten. Die Kommune könnte sonst durch eine individuelle strategische Hebesatzgestaltung die Höhe ihrer Schlüsselzuweisung beeinflussen.

Die allgemeinen Finanzaufweisungen nach Art. 7 FAG dienen unter anderem einem ergänzenden Ausgleich für Belastungen durch Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bzw. Staatsaufgaben. Hierfür werden der Stadt 17,85 Euro/Einwohner und Haushaltsjahr gewährt. Unter dieser Rubrik wird auch der städtische Anteil an der Grunderwerbsteuer (s. dort) aufgeführt.

Bei den **Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke** handelt es sich meist um staatliche Leistungen für gemeindliche oder den Kommunen übertragene Aufgaben. Haupteinnahmeposten ist hier der staatliche Anteil (Bund und Land) für die Betriebskostenförderung der Kindertagesstätten (insgesamt 1.860.000 €).

Die notwendige **Beförderung der Schüler** bestimmter Schularten ist durch den Aufgabenträger sicherzustellen. Das betrifft auch die Schüler öffentlicher Volksschulen und Förderschulen. Eine Beförderung durch öffentliche oder private Verkehrsmittel ist notwendig, wenn der Schulweg in einer Richtung mehr als drei Kilometer, bei Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 mehr als zwei Kilometer, beträgt und die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist oder eine dauernde Behinderung der Schüler die Beförderung erfordert.

Der Freistaat Bayern gewährt den Aufgabenträgern zu den hierbei entstehenden Kosten pauschale Zuweisungen. Die pauschalen Zuweisungen decken im Landesdurchschnitt etwa 60 Prozent der Schülerbeförderungskosten ab; die Einnahmen der Stadt Haßfurt betragen hier 2017 ca. 140.000 €.

Die Stadt Haßfurt erhält im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerersatzverbands pauschale Zuweisungen, mit denen der Freistaat die Kommunen bei der Finanzierung der **Straßenunterhaltungskosten** für ihre Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen) unterstützt. Zum 1. Januar 2011 wurden auch die bislang aus dem Kommunalanteil des Kraftfahrzeugsteuerverbands finanzierten Straßenunterhaltungszuschüsse auf einen Festbetrag umgestellt. Für 2017 erwarten wir hier 160.000 €.

C.3.1.1.3 Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Sonstige Transfererträge	6.000	8.000	8.000	8.000	8.000
Summe (Pos. 3):	6.000	8.000	8.000	8.000	8.000

Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- Mietkostenerstattung für Obdachlose durch die Bundesagentur für Arbeit (= Obdachlosenfürsorge)
- Zinszuschüsse für Darlehen (hier: Abwasserbeseitigung), sog. Schuldendiensthilfe

C.3.1.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Zur Finanzierung kommunaler Einrichtungen und Leistungen erhebt die Stadt Abgaben. Rechtliche Grundlage dafür sind das Kostengesetz und örtliche Satzungen aufgrund der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz.

Beiträge dienen zur Deckung des Investitionsaufwands kommunaler Einrichtungen wie Straßen, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung. Sie werden einmalig von denjenigen erhoben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme besondere Vorteile bietet (zum Beispiel Anlieger oder Benutzer), unabhängig davon, ob sie tatsächlich davon Gebrauch machen.

Gebühren sind spezielle Entgelte. Sie werden in Form von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben. Benutzungsgebühren spiegeln den Aufwand für die (tatsächliche) Nutzung gemeindlicher Einrichtungen wieder (zum Beispiel: Friedhöfe, Abwasseranlage).

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Verwaltungsgebühren	140.200	152.000	151.500	153.300	151.500
Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	2.557.110	3.103.500	3.148.500	3.198.500	3.248.500
<i>Abwasserbeseitigungsgebühren</i>	<i>1.572.050</i>	<i>1.925.000</i>	<i>1.975.000</i>	<i>2.025.000</i>	<i>2.075.000</i>
<i>Friedhofsgebühren</i>	<i>183.500</i>	<i>184.500</i>	<i>184.500</i>	<i>184.500</i>	<i>193.200</i>
<i>Parkgebühren</i>	<i>165.000</i>	<i>196.000</i>	<i>196.000</i>	<i>196.000</i>	<i>196.000</i>
<i>Kindergartengebühren</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>
<i>Niederschlagswassergebühren</i>	<i>505.560</i>	<i>665.000</i>	<i>665.000</i>	<i>665.000</i>	<i>665.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>31.000</i>	<i>33.000</i>	<i>28.000</i>	<i>28.000</i>	<i>19.300</i>
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	682.824	643.853	632.618	663.972	642.032
Summe (Pos. 4):	3.380.134	3.899.353	3.932.618	4.015.772	4.042.032

Verwaltungsgebühren von nennenswerter Bedeutung sind vor allen Dingen im Meldewesen zu erzielen. Sie werden darüber hinaus für die Anspruchnahme von Verwaltungshandlungen erhoben, zum Beispiel für die Erteilung einer Genehmigung.

Die größten Ertragsposten bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind die **Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte**. Die Haupterträge werden hier für die Abwasserbeseitigung und im Friedhofswesen erzielt. Ab dem Haushaltsjahr 2017 ist die Erhöhung der Abwassergebühren zum 01.01.2017 berücksichtigt.

C.3.1.1.5 Auflösung von Sonderposten

Bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten handelt es sich um passivierte Erschließungsbeiträge sowie Zuweisungen und Kostenerstattungen für Investitionen (auch Investitionspauschale). Sie sind nicht zahlungswirksam und fließen deshalb (nur) in die Ergebnisrechnung ein.

Die Ertragsauflösungen von Zuwendungen resultieren hier aus Investitionszuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern (z.B. Zuschüsse vom Land für den Bau eines Kindergar-

tens). Diese werden in der Finanzrechnung vollständig vereinnahmt und in der Bilanz als „Sonderposten“ passiviert. In der Ergebnisrechnung werden sie jedoch analog zu den Abschreibungen des jeweiligen Anlagegutes über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Bei den Erträgen für die Auflösung von Sonderposten für Beiträge handelt es sich zudem um festgesetzte Erschließungs- und Kanalherstellungsbeiträge, die in der Ergebnisrechnung über die Nutzungsdauer der jeweiligen Erschließungsanlage (z.B. Straße) bzw. über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlagen der Abwasserbeseitigung aufgelöst werden.

Auflösung von Sonderposten	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Auflösung von Sonderposten (Invest.)	712.614	707.029	795.645	819.236	824.384
Summe (Pos. 5):	712.614	707.029	795.645	819.236	824.384

C.3.1.1.6 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Sofern eine Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der kommunalen Leistungen nicht stattfindet, werden privatrechtliche Entgelte erhoben, um die an Dritte erbrachten Leistungen zu finanzieren (z.B. Eintrittsgelder für Kulturveranstaltungen). Zu den privatrechtlichen Entgelten gehören beispielsweise auch Mieten und Pachten, Erbbauzinsen oder die Erlöse für den Holzverkauf im Stadtwald.

Privatrechtliche Leistungsentgelte	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Mieten, Pachten und Erbbauzins	971.120	703.665	695.505	713.505	713.505
Sonstige Leistungsentgelte	537.400	638.800	515.200	515.300	516.200
<i>Teilnehmergebühren Volkshochschule</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>
<i>Kartenverkauf Kulturamt</i>	<i>96.000</i>	<i>156.000</i>	<i>101.000</i>	<i>101.000</i>	<i>101.000</i>
<i>Verkauf forstwirtschaftl. Erzeugnisse</i>	<i>75.000</i>	<i>118.700</i>	<i>40.000</i>	<i>40.000</i>	<i>40.000</i>
<i>Sickerwasser, Fäkalschlamm</i>	<i>50.500</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>115.900</i>	<i>159.100</i>	<i>169.200</i>	<i>169.300</i>	<i>170.200</i>
Verkauf von Vorräten	42.550	39.800	39.800	39.800	39.000
Summe (Pos. 6):	1.551.070	1.382.265	1.250.505	1.268.605	1.268.705

C.3.1.1.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Erträge aus Kostenerstattungen u. Umlagen	256.405	300.680	257.445	264.245	281.545
<i>vom Land</i>	0	10.000	12.000	19.000	18.000
<i>von Gemeinden und Gemeindeverbänden</i>	113.500	129.950	125.650	125.750	143.950
<i>von verbundenen Unternehmen</i>	89.605	110.605	110.605	110.105	110.105
<i>von öffentlichen Sonderrechnungen</i>	1.000	2.000	1.200	1.200	1.200
<i>von privaten Unternehmen</i>	200	470	300	500	600
<i>von übrigen Bereichen</i>	47.000	40.955	990	990	990
<i>Schadensersatz von Dritten</i>	5.100	6.700	6.700	6.700	6.700
Summe (Pos. 7):	256.405	320.680	260.445	264.245	281.545

Darunter fallen beispielsweise Erstattungen vom Land (z.B. für die Durchführung von Wahlen) und von Gemeinden (Erstattungen der Gemeinden Eltmann und Hofheim für die Überwachung des ruhenden Verkehrs) bzw. von der Stadt Königsberg für ihre Schüler im Schulzweckverband.

C.3.1.1.8 Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Konzessionsabgaben	550.600	521.200	521.200	521.200	521.200
Erträge a. d. Werterhöhung bei Veräußerung	2.244.455	2.403.387	1.754.205	40.244	40.244
<i>von Grundstücken und Gebäuden</i>	2.242.456	2.403.387	1.744.206	40.244	40.244
<i>von imm. und beweglichem Vermögen</i>	1.999	0	9.999	0	0
Weitere Sonstige ordentliche Erträge	102.660	118.670	100.420	100.420	100.420
<i>Bußgelder und Säumniszuschläge</i>	6.200	8.500	8.250	8.250	8.250
<i>Sonstiges</i>	96.460	110.170	92.170	92.170	92.170
Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	141.204	114.917	50.000	500.000	500.000
<i>Auflösung/Herabsetzung v. Rückstellungen</i>	141.204	114.917	50.000	500.000	500.000
Summe (Pos. 8):	3.038.919	3.158.174	2.425.825	1.161.864	1.161.864

Die **Konzessionsabgaben** für Strom, Erdgas und Wasser sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen (hier im Wesentlichen die Stadtwerk Haßfurt GmbH) an die Stadt für das Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb ihrer Leitungen abgeben müssen.

Bei den Erträgen aus der **Wererhöhung bei Veräußerung** handelt es sich im Wesentlichen um Differenzen zwischen dem (niedrigeren) Buchwert und dem Veräußerungserlös beim Verkauf von Grundstücken.

Bei den **Sonstigen ordentlichen Erträgen** handelt es sich beispielsweise um die von der Gemeinde festzusetzenden Säumniszuschläge.

Die **nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträge** ergeben sich aus bilanziellen Vorgängen wie der Auflösung oder der Herabsetzung von Rückstellungen. Sie wirken sich jedoch auf das Ergebnis aus.

C.3.1.1.9 Aktivierte Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen handelt es sich um Arbeiten des Bauhofs für das bilanzielle Anlagevermögen (= Innerbetriebliche Aufwendungen, die für die Erstellung eigener Vermögensgegenstände getätigt werden).

Aktivierte Eigenleistungen	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Aktivierte Eigenleistungen	36.000	33.000	6.000	8.500	6.000
Summe (Pos. 9):	36.000	33.000	6.000	8.500	6.000

C.3.1.1.10 Bestandsveränderungen

Bestandsveränderungen im Vorratsvermögen werden für 2017 nicht erwartet.

C.3.1.1.11 Finanzerträge

Finanzerträge	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Zinserträge	63.393	58.463	45.387	37.406	30.616
<i>Beteiligungen, Sondervermögen</i>	<i>60.242</i>	<i>56.982</i>	<i>41.662</i>	<i>34.001</i>	<i>27.446</i>
<i>sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>2.500</i>	<i>2.375</i>	<i>2.250</i>
<i>Kreditinstituten</i>	<i>1.000</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>100</i>
<i>vom sonst. Inländischen Bereich</i>	<i>2.151</i>	<i>1.381</i>	<i>1.125</i>	<i>930</i>	<i>820</i>
Sonstige Finanzerträge	25.500	31.500	31.500	31.500	31.500
<i>Erträge aus Wertpapieren (nicht Verkauf)</i>	<i>0</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>500</i>
<i>Verzinsung v. Steuermachforder.u. Erst.</i>	<i>25.000</i>	<i>30.000</i>	<i>30.000</i>	<i>30.000</i>	<i>30.000</i>
<i>Andere sonstige zinsähnliche Erträge</i>	<i>500</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>	<i>1000</i>
Summe (Pos. 17):	88.893	89.963	76.887	68.906	62.116

Die **Zinserträge** aus **ausgereichten Darlehen** betreffen hauptsächlich die Darlehen an die städtischen GmbHs sowie in kleinerem Umfang an die Baugenossenschaft, die Verkehrslandeplatz GmbH und die Zwischenfinanzierung der BLSV-Mittel für Sportvereine.

Bei den **Geldanlagen** hängen die Zinseinnahmen nicht nur von der Höhe der Kapitalmarktzinsen, sondern auch von den angelegten Geldbeträgen und vom Anlagezeitraum ab. Durch den vorhersehbaren Abbau der liquiden Mittel sowie den weiteren Rückgang der Zinsen für Geldanlagen musste der Planansatz entsprechend zurückgenommen werden.

Aus der **Verzinsung von Steuernachzahlungen** bei der Gewerbesteuer werden in 2017 ca. 30.000 € erwartet.

C.3.1.2 Entwicklung der Aufwendungen

C.3.1.2.1 Personalaufwendungen

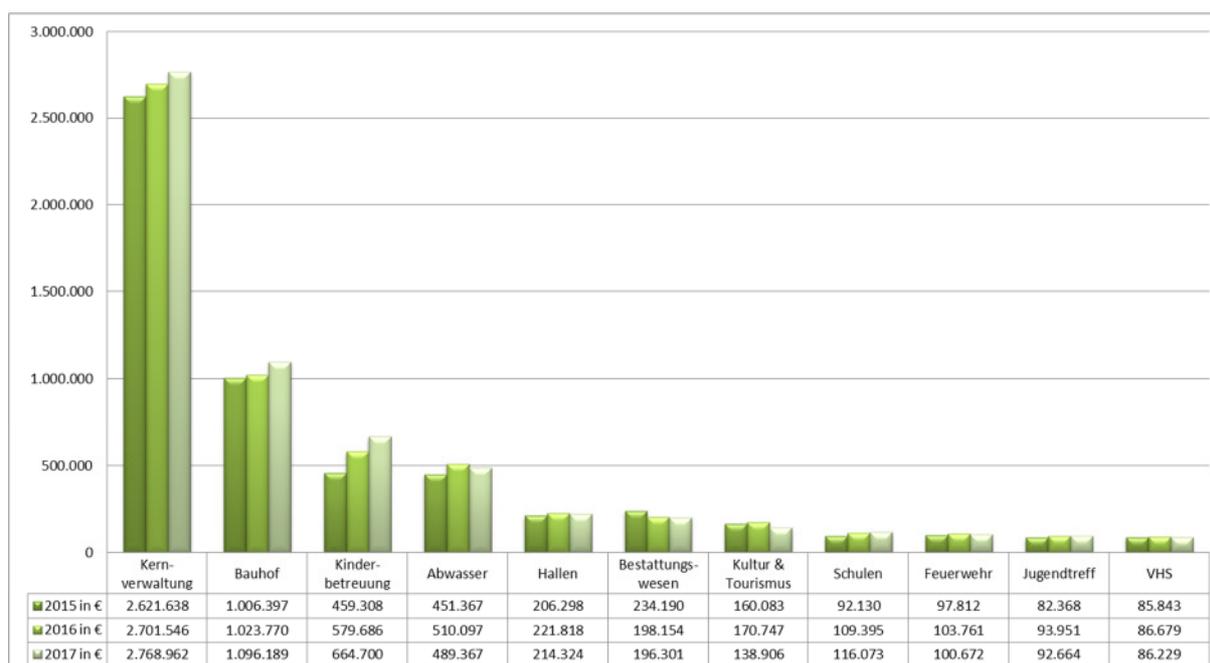
Wegen des überwiegenden Dienstleistungscharakters der Verwaltung stellen die Personalaufwendungen naturgemäß eine bedeutende Ausgabeposition dar. Gegenüber dem Ansatz des Vorjahres (5.799.910 €) steigen die Personalkosten 2017 weiter an. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf Stufenaufstiegen der tariflich Beschäftigten sowie gesetzlich festgelegten Stufenaufstiegen aus tariflichen Lohnerhöhungen.

Da die Stadt für ihre Beamten, zur Entlastung bei späteren Pensionszahlungen, in die Versorgungskasse einzahlt, fallen hier insbesondere die Umlagen an den Versorgungsverband und die Veränderungen der Pensions- und Beihilferückstellungen für die Versorgungsempfänger an.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Personalaufwendungen:

Personalaufwendungen	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Beamte	1.573.442	1.399.261	1.436.738	1.475.335	1.515.095
<i>Dienstaufwendungen</i>	<i>858.000</i>	<i>842.000</i>	<i>867.260</i>	<i>893.276</i>	<i>920.076</i>
<i>Beiträge zu Versorgungskassen (Aktive)</i>	<i>342.342</i>	<i>335.961</i>	<i>346.037</i>	<i>356.417</i>	<i>367.110</i>
<i>Beihilfen</i>	<i>73.100</i>	<i>71.300</i>	<i>73.441</i>	<i>75.642</i>	<i>77.909</i>
<i>Pensionsrückstellungen (Aktive)</i>	<i>200.000</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>
<i>Beihilferückstellungen (Aktive)</i>	<i>100.000</i>	<i>50.000</i>	<i>50.000</i>	<i>50.000</i>	<i>50.000</i>
Tariflich Beschäftigte	4.221.458	4.372.476	4.504.346	4.639.449	4.778.619
<i>Dienstaufwendungen</i>	<i>3.273.396</i>	<i>3.391.000</i>	<i>3.492.732</i>	<i>3.597.512</i>	<i>3.705.438</i>
<i>Beiträge zu Versorgungskassen</i>	<i>284.124</i>	<i>294.322</i>	<i>303.150</i>	<i>312.243</i>	<i>321.613</i>
<i>Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung</i>	<i>662.285</i>	<i>686.226</i>	<i>706.810</i>	<i>728.017</i>	<i>749.858</i>
<i>Beihilfen und Unterstützungsleistungen</i>	<i>1.653</i>	<i>928</i>	<i>1.654</i>	<i>1.677</i>	<i>1.710</i>
Beschäftigungsentgelte	5.010	5.010	5.160	5.316	5.475
<i>Dienstaufwendungen</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>	<i>5.150</i>	<i>5.305</i>	<i>5.464</i>
<i>Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>11</i>	<i>11</i>
Summe (Pos. 11):	5.799.910	5.776.747	5.946.244	6.120.100	6.299.189

Die Personalkosten verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche:



C.3.1.2.2 Versorgungsaufwendungen

Bei den Versorgungsaufwendungen handelt es sich um die Umlage der Bayerischen Versorgungskammer, die Versorgungsrücklage sowie die Beihilfen ausschließlich für Pensionisten. Für 2017 betragen sie 303.052 €. Diese Versorgungsaufwendungen sind in den Personalaufwendungen (D.3.1.2.1) nicht enthalten.

C.3.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Sach- und Dienstaufwendungen	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Unterhalt der Grundstücke und Gebäude	865.500	914.700	497.650	286.650	233.650
Unterhalt des sonst. unbewegl. und bewegl. Vermögens (außer Fahrzeuge)	1.036.850	1.106.900	887.650	1.305.400	1.257.265
<i>Unbewegliches Vermögen</i>	<i>858.500</i>	<i>947.950</i>	<i>734.450</i>	<i>1.150.450</i>	<i>1.103.450</i>
<i>Geräte- und Ausstattungsgegenstände</i>	<i>157.800</i>	<i>140.800</i>	<i>130.650</i>	<i>131.000</i>	<i>131.650</i>
<i>Erwerb unterhalb der Wertgrenze 150 €</i>	<i>20.550</i>	<i>18.150</i>	<i>22.550</i>	<i>23.950</i>	<i>22.650</i>
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasing	57.490	68.700	64.450	64.450	64.450
<i>Mieten, Pachten, Erbbauzinsen</i>	<i>49.990</i>	<i>60.900</i>	<i>55.150</i>	<i>55.150</i>	<i>55.150</i>
<i>Leasing</i>	<i>7.500</i>	<i>7.800</i>	<i>9.300</i>	<i>9.300</i>	<i>9.300</i>
Bewirtschaftung der Grundstücke u. Gebäude	664.937	706.132	699.182	701.532	702.132
<i>Reinigung/Entsorgung</i>	<i>101.500</i>	<i>118.400</i>	<i>111.450</i>	<i>113.800</i>	<i>114.400</i>

<i>Energiekosten (Strom, Gas, Wasser, etc.)</i>	563.437	587.232	587.232	587.232	587.232
<i>Sonstige</i>	0	500	500	500	500
Haltung von Fahrzeugen	134.500	137.200	136.200	138.200	138.200
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	74.600	118.000	91.600	89.400	84.600
<i>Dienst- und Schutzkleidung</i>	25.250	27.700	30.900	31.400	31.400
<i>Aus- und Fortbildung</i>	49.350	82.300	52.700	50.000	45.200
Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	363.050	332.000	327.800	331.000	331.600
<i>Werbung</i>	53.300	54.200	53.700	53.700	53.700
<i>Sonstige Sachausgaben</i>	309.750	277.800	274.100	277.300	277.900
Erwerb von Vorräten	43.600	48.800	46.800	47.800	47.800
Sonst. Aufwendungen f. Dienstleistungen	807.100	984.500	813.700	815.800	815.900
<i>Softwarepflege- und Betreuung, EDV</i>	155.000	150.000	140.000	140.000	140.000
<i>Künstlergagen Kulturamt</i>	100.000	150.000	150.000	150.000	150.000
<i>Kursleitervergütungen/Honorare VHS</i>	133.000	130.000	130.000	130.000	130.000
<i>Weitere</i>	419.100	554.500	393.700	395.800	395.900
Summe (Pos. 13):	4.050.327	4.428.132	3.557.832	3.773.232	3.672.697

Der **Unterhalt der Grundstücke, baulichen Anlagen und des Weiteren unbeweglichen Vermögens (Straßen, Wege, Plätze)** bildet den Schwerpunkt der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Diese sind notwendig, um das Anlagevermögen der Stadt weiterhin in einem guten Zustand zu erhalten.

Wenig Spielraum lassen die **Bewirtschaftungskosten**. Durch die ständigen Preissteigerungen in nahezu allen Bereichen müssen diese verstärkt auf ihr Einsparpotential und auf ihre grundsätzliche Notwendigkeit hin untersucht werden.

C.3.1.2.4 Abschreibungen

Anhand der bilanziellen Abschreibungen wird der innerhalb der Stadt stattfindende **Wertverzehr des Anlagevermögens** dargestellt. Die Abschreibungen sind nicht zahlungs-, aber ergebniswirksam. Für 2017 betragen sie 3.834.853 €. Diese Abschreibungen müssen im städtischen Haushalt zusätzlich „erwirtschaftet“ werden, um den Haushalt ausgleichen zu können. Im Plan für 2016 waren erstmals auch die Abschreibungen für Straßen, Wege und Plätze erfasst.

Planmäßige Abschreibungen	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Planmäßige Abschreibungen	3.861.156	3.834.853	5.294.168	3.853.133	3.981.835
<i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	536.902	536.902	597.571	519.132	437.475
<i>Grundstücke und Gebäude</i>	1.013.811	1.023.092	2.383.792	994.133	1.096.444
<i>Infrastrukturvermögen</i>	1.880.873	1.839.743	1.835.739	1.827.548	1.818.663
<i>Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge</i>	215.499	234.179	339.059	372.998	396.724
<i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	159.512	163.363	192.623	192.424	175.004
<i>Geringwertige Wirtschaftsgüter</i>	44.200	53.200	28.200	28.200	28.200

<i>Umlaufvermögen</i>	10.000	6.000	1.000	1.000	1.000
<i>Sonstige</i>	359	359	232	222	222
Außerplanmäßige Abschreibung	0	0	0	0	0
Summe (Pos. 14):	3.861.156	3.834.853	5.294.168	3.853.133	3.981.835

C.3.1.2.5 Transferaufwendungen

Bei den Transferaufwendungen handelt es sich einerseits um freiwillige Leistungen, andererseits sind Zuweisungen und Umlagen enthalten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu zahlen sind. Transferleistungen sind Zahlungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Die Idee der Transferleistungen basiert auf dem Gedanken der Solidarität, wonach Bedürftige von wirtschaftlich Stärkeren unterstützt werden sollen.

Die Summe aller Transferleistungen stellt die mit Abstand größte Aufwandsposition im gesamten städtischen Haushalt dar.

Transferaufwendungen	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Zuweisungen/Zuschüsse für lfd. Zwecke	4.352.222	5.209.828	5.356.319	5.662.998	5.774.206
<i>Zuschüsse n. BayKiBiG andere KiGa's</i>	2.500.000	3.400.000	3.600.000	3.800.000	4.000.000
<i>Betreuungskosten BRK Mittagsbetreuung</i>	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
<i>Umlage SZV (ohne Investition)</i>	1.060.200	1.001.526	990.870	998.915	1.010.124
<i>Kinderermäßigung Bauplätze</i>	145.000	50.000	50.000	50.000	50.000
<i>Sonstige</i>	547.022	658.302	615.449	714.083	614.082
Sozialtransferaufwendungen	0	1000	0	0	0
Gewerbesteuerumlage	1.617.000	1.605.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
Kreisumlage	6.135.156	6.980.000	6.500.000	6.500.000	6.500.000
Summe (Pos. 15):	12.404.378	13.895.828	13.356.319	13.662.998	13.774.206

An erster Stelle bei den **Zuweisungen und Zuschüssen** an soziale und ähnliche Einrichtungen sind die Aufwendungen für Tageseinrichtungen für **Kinder** (Kindergärten u.ä.) zu nennen. Hiervon wird ca. die Hälfte vom Staat erstattet (vgl. TZ D.3.1.1.2).

Die laufenden Zuweisungen (Umlage) an den „**Zweckverband Schulzentrum Haßfurt**“ betragen 2017 1.001.526 €. Hierin nicht enthalten sind die Zahlungen der Stadt an den Zweckverband, die anteilig auf Investitionen entfallen (siehe unter TZ D.3.2.2). Bei der in der oben stehenden Aufstellung enthaltenen Zahl handelt es sich „nur“ um „laufende“ Betriebs- und Unterhaltskosten.

Die Gesamtumlage an den Zweckverband Schulzentrum teilt sich wie folgt auf:

Aufteilung Umlage Zweckverband Schulzentrum für 2017			2018	2019	2020
Bezeichnung	Produktsachkonto	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Umlage Ergebnishaushalt		703.326,39 €	690.869,93 €	695.165,04 €	702.973,62 €
<i>davon Sportförderung für Sporthallen</i>	42110.5318003	<i>29.106,06 €</i>	<i>30.000,00 €</i>	<i>30.000,00 €</i>	<i>30.000,00 €</i>
<i>davon Sportförderung für "Die Welle"</i>	42110.5318004	<i>446,20 €</i>	<i>450,00 €</i>	<i>450,00 €</i>	<i>450,00 €</i>
	21310.5313000	673.774,13 €	660.419,93 €	664.715,04 €	672.523,62 €
BIZ	27211.5313000	298.200,00 €	300.000,00 €	303.750,00 €	307.150,00 €
		1.001.526,39 €	990.869,93 €	998.915,04 €	1.010.123,62 €
Umlage Investitionsplan					
Lfd. Schuldendienst (Tilgung)	21310.0173000	181.562,40 €	212.524,20 €	324.347,40 €	219.137,40 €
Sonstige Investitionen	21310.0173000	31.399,10 €	17.860,10 €	2.830,10 €	2.830,10 €
BIZ	27211.0173000	10.550,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Generalsanierung SZ Tricastiner Platz	21310.0173000	365.830,20 €	303.305,40 €	122.945,40 €	2.705,40 €
Generalsanierung Turnhalle (ab 2014)	21310.0173000	- €	- €	- €	- €
		589.341,70 €	535.189,70 €	451.622,90 €	226.172,90 €
	Umlage	1.590.868,09 €	1.526.059,63 €	1.450.537,94 €	1.236.296,52 €

(die oben aufgeführten Beträge wurden im Haushaltsplan gerundet)

Die anstehende Generalsanierung der Dreifachturnhalle ist hier noch nicht erfasst.

Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden (Art. 106 Abs. 6 GG). Näheres bestimmt das Gemeindefinanzreformgesetz. Danach sind Bund und Länder seit 1970 durch eine Umlage (**Gewerbesteuerumlage**) an den Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden beteiligt. Dies erfolgt „im Tausch“ gegen eine Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Einkommen- und Lohnsteuer. Im Ergebnis erhielten die Kommunen hierbei höhere Einnahmen, deren Aufkommen zudem geringeren örtlichen und zeitlichen Schwankungen unterliegt.

Zur Ermittlung der Höhe der Gewerbesteuerumlage wird das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer eines Jahres durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz geteilt und das Ergebnis (= Grundbetrag) mit dem gesetzlichen festgelegten Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage multipliziert. Der Vervielfältiger für 2017 beträgt 68,5 % (Vorjahre jeweils 69 %).

Die Landkreise erheben bei ihren kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Bemessungsgrundlage für die **Kreisumlage** sind die so genannten Umlagegrundlagen. Dies sind die jeweils gültigen Steuerkraftzahlen der kreisangehörigen Gemeinden sowie 80 % der Schlüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. Die Kreisumlage wird vom Kreistag jährlich in Form eines Prozentsatzes der Umlagegrundlagen neu festgesetzt (2016 in Unterfranken durchschnittlich 43,18 Prozent). Sie wird bei den kreisangehörigen Gemeinden als den Umlageschuldnern in gleichen monatlichen Raten erhoben. In 2017 haben von 71 bayerischen Landkreises 25 die Kreisumlage unverändert gelassen, 42 gesenkt und nur vier, darunter der Landkreis Haßberge, erhöht.

Für die Berechnung der Kreisumlage 2017 sind die Realsteuereinnahmen und die Einkommensteuerbeteiligung 2015 sowie 80 % der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2016 auf der Basis der Steuerkraftzahlen maßgebend. Für dieses Jahr wurde für den Landkreis Haßberge eine endgültige Umlagekraft von rd. 78.680.925 Mio. € (2015: 65,530 Mio. €) zugrunde gelegt. Daraus errechnet sich für 2017 bei einem Hebesatz von 47,0 v.H. (Vorjahr 46,8 %) für die Stadt Haßfurt bei einer vorläufigen Umlagekraft von 14.850.823 € eine Umlage von 6.979.887 € (dies sind 18,87 % der gesamten Kreisumlage). Die Kreisumlage ist die mit Abstand größte Ausgabe position im städtischen Haushalt.

C.3.1.2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Ordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Zu den ordentlichen Aufwendungen gehören die regelmäßig wiederkehrenden und planbaren Aufwendungen.

Unter den sogenannten „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ werden u.a. Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens sowie Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern und Versicherungen erfasst. Auch Büromaterial, Fachliteratur, Porto und Versandkosten, Telefon, Internet, GEZ, Beratungsleistungen, Sachverständige u.a.m. fallen unter diese Position.

Sonstige ordentliche Aufwendungen	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Sonstige Personalaufwendungen	20.700	26.600	22.850	23.700	23.350
Inanspruchnahme v. Rechten u. Diensten	341.657	317.912	299.585	306.202	309.064
<i>Ehrenamtliche Tätigkeiten</i>	<i>119.152</i>	<i>123.652</i>	<i>105.125</i>	<i>106.642</i>	<i>114.204</i>
<i>Schülerbeförderung</i>	<i>159.000</i>	<i>149.000</i>	<i>149.000</i>	<i>149.000</i>	<i>149.000</i>
<i>Mitgliedsbeiträge</i>	<i>45.395</i>	<i>29.175</i>	<i>29.375</i>	<i>29.575</i>	<i>29.775</i>
<i>Sonstige</i>	<i>18.110</i>	<i>16.085</i>	<i>16.085</i>	<i>20.985</i>	<i>16.085</i>
Geschäftsaufwendungen	314.372	648.369	261.569	213.719	217.819
<i>Büromaterial, Telefon, GEZ, etc.</i>	<i>101.322</i>	<i>111.069</i>	<i>108.969</i>	<i>109.119</i>	<i>109.219</i>
<i>Beratungsleistungen</i>	<i>112.000</i>	<i>286.300</i>	<i>82.500</i>	<i>40.000</i>	<i>45.000</i>
<i>Sachverständige</i>	<i>105.000</i>	<i>77.000</i>	<i>28.000</i>	<i>143.000</i>	<i>23.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>24.050</i>	<i>66.500</i>	<i>48.100</i>	<i>43.600</i>	<i>42.600</i>
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	361.061	372.500	374.525	378.090	381.710
Erstattungen f. Aufwendungen von Dritten	307.550	320.600	319.960	320.331	320.713
<i>Erstattungen an das Land</i>	<i>100.000</i>	<i>102.000</i>	<i>102.000</i>	<i>102.000</i>	<i>102.000</i>
<i>Geringfügig Beschäftigte KKS</i>	<i>164.000</i>	<i>175.500</i>	<i>175.860</i>	<i>176.231</i>	<i>176.613</i>
<i>Sonstige</i>	<i>43.550</i>	<i>43.100</i>	<i>42.100</i>	<i>42.100</i>	<i>42.100</i>
Wertveränder. von Vermögensgegenst. bei Veräußerung	2.898.941	16.600	0	0	0
Sonstiges	71.000	625.974	390.030	380.030	360.030
Summe (Pos. 16):	4.315.281	2.328.555	1.668.519	1.622.072	1.612.686

Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen sind dann gegeben, wenn Abgänge oder Verluste beim Anlage- oder Umlaufvermögen anfallen. So muss z.B. der Restbuchwert eines unbrauchbar gewordenen Vermögensgegenstandes hier als Aufwand verbucht werden. Ebenso ist bei Niederschlagungen oder Erlässen auf Forderungen zu verfahren. Größere Aufwendungen fallen hier insbesondere beim Verkauf von Immobilien unter deren Buchwert an.

C.3.1.2.7 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen im Finanzbereich stellen sich wie folgt dar:

Finanzaufwendungen	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Zinsaufwendungen laufend	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Darlehenszinsen	143.957	119.654	201.303	265.104	327.930
Sonstige Zinsen (z.B. Steuerrückzahlungen)	15.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Summe (Pos. 18):	163.957	174.654	256.303	320.104	382.930

In den Finanzaufwendungen sind sowohl Zinsen für laufende Darlehen als auch Kontokorrentzinsen für die bisher nur in geringem Umfang notwendige Überziehung laufender Konten enthalten. Nicht enthalten sind die erstmals zu zahlenden Verwarentgelte der Banken (= Strafzinsen), die gesondert als „Bankgebühren“ u. ä.“ verbucht werden.

C.3.1.2.8 Außerordentliche Aufwendungen

Die Außerordentlichen Aufwendungen (z.B. periodenfremde Aufwendungen) betragen im Haushaltsjahr 2017 100,- €.

C.3.1.3 Zusammenfassung Ergebnishaushalt

Grundsätzlich ist Ziel des kommunalen Wirtschaftens, dass der Gesamtbetrag der Erträge mindestens den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht (Haushaltsausgleich). Dadurch soll ein Substanzverlust der Kommune innerhalb eines Haushaltsjahres vermieden und die intergenerative Gerechtigkeit sichergestellt werden.

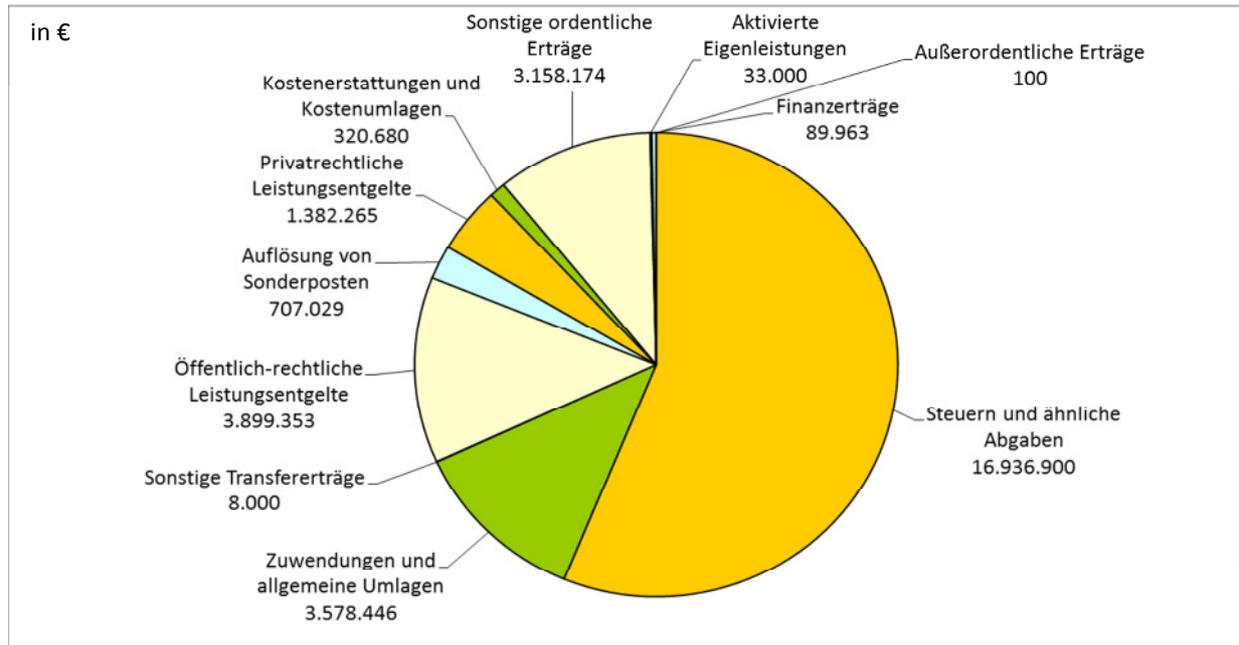
Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt untermauert das Ziel der Kapitalerhaltung (Vermögen > oder = Schulden). Dauerhafte Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung führen zu einer Aufzehrung des Eigenkapitals (vgl. B.1.3.4)

Nach dem Plan des Ergebnishaushaltes wird für 2017 ein Jahresergebnis von – 528.011 € erzielt.

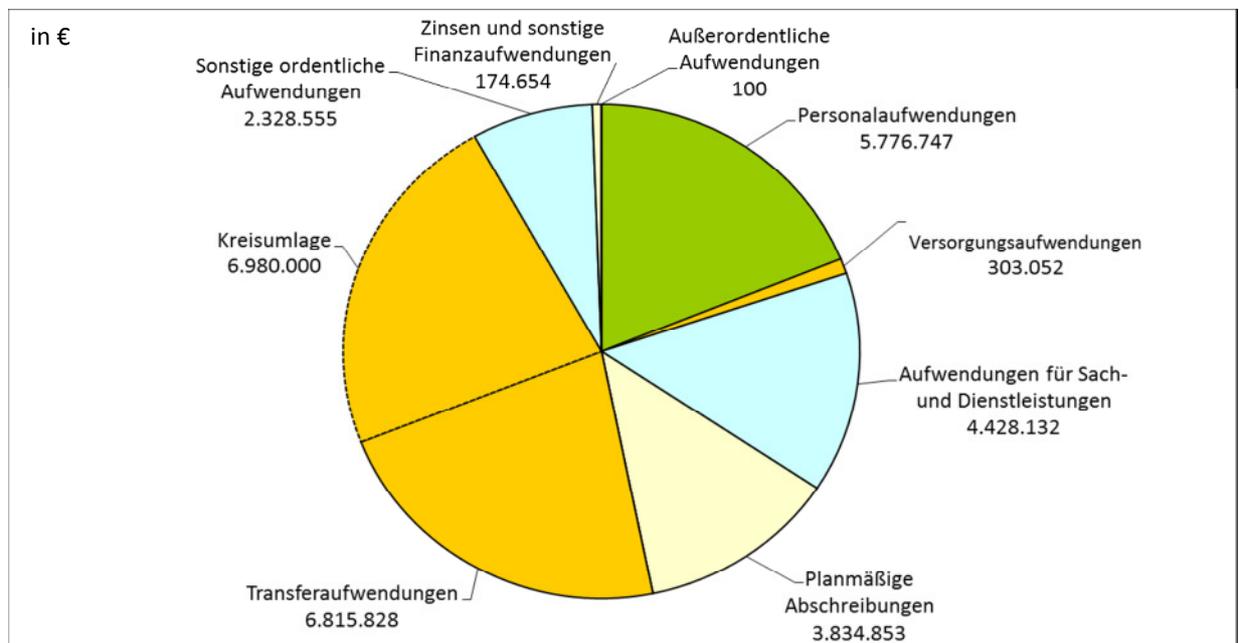
Die (geplanten) Ergebnisse für 2017 und die Folgejahre zeigen deutlich, dass zwingend an einer Reduzierung der Aufgaben, der Qualität der Leistungserbringung und den damit verbundenen Ausgaben gearbeitet werden muss.

Mit einer Reduzierung der freiwilligen Leistungen könnte das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit deutlich verbessert werden. Die Informationen, in welchen Bereichen freiwillige Leistungen getätigt werden, können unter anderem den Produktbeschreibungen zu den einzelnen Teilhaushalten entnommen werden.

Grafik: Erträge des Ergebnishaushaltes



Grafik: Aufwendungen des Ergebnishaushaltes



C.3.2 Finanzhaushalt

Der **Finanzhaushalt** hat die Aufgabe, die tatsächliche Finanzlage der Stadt darzustellen und ist vergleichbar mit der privatwirtschaftlichen Kapitalflussrechnung („Cashflow-Rechnung“, vgl. TZ D.3.2.1). Er ist ebenfalls Planungskomponente und Bestandteil des Haushaltsplanes.

Er zeigt die Ein- und Auszahlungen einschließlich der dementsprechenden kreditwirtschaftlichen Vorgänge auf. Auf dem Finanzhaushalt baut prinzipiell die Liquiditätssteuerung auf, die aber darüber hinausgehende Instrumente zur notwendigen Feinsteuerung benötigt. Außerdem ist der Finanzhaushalt erforderlich, um die kommunalen Investitionen zu planen und diese Planung zum Bestandteil der Haushaltssatzung zu machen.

Die einzelnen „Haushaltspositionen“ wurden hier nicht nochmals angeführt, soweit sie im Abschnitt D.3.1. „Ergebnishaushalt“ bereits erläutert worden sind.

C.3.2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

In der „Cashflow-Rechnung“ werden die aus dem Ergebnishaushalt zahlungswirksamen Vorgänge abgebildet. Der „Cashflow“ ist der aus der laufenden Tätigkeit innerhalb einer Periode (Kalenderjahr) erzielte Nettozufluss an liquiden Mitteln. Der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wird als „Cashflow“ bezeichnet und spiegelt die Selbstfinanzierungskraft der Stadt wieder.

Die Kennzahl „Cashflow“ gilt als ein wichtiger Indikator der Zahlungskraft und des Innenfinanzierungspotentials. Der „Cashflow“ ist eine Liquiditätskennzahl und sagt etwas über die Liquidität einer Kommune aus. Ein positiver „Cashflow“ versetzt diese in die Lage, aus eigener Kraft heraus Kredite ordnungsgemäß tilgen zu können. Er gibt Aufschluss über die Zahlungskraft/finanzielle Gesundheit der Kommune. Je höher der „Cashflow“ ist, desto besser.

Ertragswirksame Auflösungen der Erschließungs- und Kanalherstellungsbeiträge und der Sonderposten aus Zuweisungen sowie Abschreibungen werden in der Finanzrechnung nicht erfasst, da sie nicht zahlungswirksam sind.

Der „Cashflow“ sollte mindestens die Höhe der Kredittilgungen erreichen und darüber hinaus einen Finanzierungsbeitrag für den investiven Bereich leisten, um die notwendige Fremdfinanzierung so gering wie möglich zu halten.

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Cashflow (FH, Saldo S3)	833.203	153.973	1.175.932	507.426	492.483
- Mindesthöhe (Tilgung)	679.304	621.932	829.047	991.177	953.947
= Differenz	153.899	- 467.959	346.885	- 483.751	- 461.464

C.3.2.2 Investitionstätigkeit

Die nachstehende Tabelle soll einen Überblick über die Investitionstätigkeit der Stadt Haßfurt in den nächsten Jahren geben:

Investitionstätigkeit	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.831.133	8.549.808	7.252.330	2.687.220	3.439.120
<i>Investitionszuwendungen</i>	<i>1.253.000</i>	<i>2.864.092</i>	<i>2.747.000</i>	<i>2.510.250</i>	<i>1.253.600</i>
<i>Investitionsbeiträge</i>	<i>1.269.300</i>	<i>548.000</i>	<i>740.500</i>	<i>754.500</i>	<i>845.000</i>
<i>Veräußerung von Sachvermögen</i>	<i>3.514.000</i>	<i>3.294.800</i>	<i>3.520.000</i>	<i>-800.000</i>	<i>1.150.000</i>
<i>Veräußerung v. Finanzvermögen</i>	<i>50.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Sonstige Investitionstätigkeiten</i>	<i>744.833</i>	<i>1.842.916</i>	<i>244.830</i>	<i>222.470</i>	<i>190.520</i>
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.550.544	14.774.194	12.144.900	8.118.300	5.879.400
<i>Erwerb v. Grundstücken/ Gebäuden</i>	<i>1.706.844</i>	<i>3.176.944</i>	<i>600.000</i>	<i>480.000</i>	<i>200.000</i>
<i>Baumaßnahmen</i>	<i>5.305.500</i>	<i>6.795.800</i>	<i>8.577.500</i>	<i>5.471.000</i>	<i>4.351.000</i>
<i>Erwerb v. bewegl. Sachvermögen</i>	<i>2.525.200</i>	<i>3.016.950</i>	<i>2.169.400</i>	<i>1.667.300</i>	<i>828.400</i>
<i>Erwerb v. Finanzvermögen</i>	<i>663.000</i>	<i>584.500</i>	<i>798.000</i>	<i>500.000</i>	<i>500.000</i>
<i>Investitionsförderungsmaßn.</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Sonstige Investitionstätigkeit</i>	<i>350.000</i>	<i>1.200.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Saldo (S6):	-3.719.411	-6.224.386	-4.892.570	-5.431.080	-2.440.280

Bei den Auszahlungen ist zu beachten, dass auch große Sanierungsmaßnahmen (z.B. Sanierung Stadthalle) nicht mehr als Investition (Ergebniswirkung nur über die Abschreibungen), sondern in voller Höhe als Aufwand (= sofort voll ergebniswirksam) verbucht werden.

Eine detaillierte Aufstellung zu den größeren Unterhaltungsmaßnahmen sowie eine Übersicht der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten sind dem Haushaltsplan zu entnehmen.

In der Position „Erwerb von beweglichem Sachvermögen“ sind 407.779,30€ enthalten, welche die Stadt als Investitionsanteil im Jahr 2017 an den Zweckverband Schulzentrum Haßfurt zahlt (vgl. auch TZ D.3.1.2.5; laufende Umlage an den Zweckverband). Bei der Veräußerung von Sachvermögen handelt es sich zu einem erheblichen Teil um Immobilien (Bauplätze u.a.).

Die weiteren Details zu den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten können Sie aus den ausführlichen Anlagen zum Vorbericht „Übersicht der Investitionstätigkeiten – Einzahlungen“ bzw. „Übersicht der Investitionstätigkeiten – Auszahlungen“ für die Jahre 2017-2020 entnehmen.

C.3.2.3 Finanzierungstätigkeit

Bei den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten handelt es sich um die Kreditaufnahme und um die Tilgung der Kredite oder kreditähnlichen Geschäfte (siehe auch Abschnitt E „Verschuldung und Schuldendienst“).

Finanzierungstätigkeit	2016	2017	2018	2019	2020
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	3.000.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	2.000.000
<i>Aufnahme von Krediten</i>	<i>3.000.000</i>	<i>3.500.000</i>	<i>3.500.000</i>	<i>3.500.000</i>	<i>2.000.000</i>
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	679.304	621.932	829.047	991.177	953.947
<i>Tilgung von Krediten</i>	<i>679.304</i>	<i>621.932</i>	<i>829.047</i>	<i>991.177</i>	<i>953.947</i>
Saldo (S10):	2.320.696	2.878.068	2.670.953	2.508.823	1.046.053

Entgegen der Planung musste im Haushaltsjahr 2016 kein Darlehen aufgenommen werden.

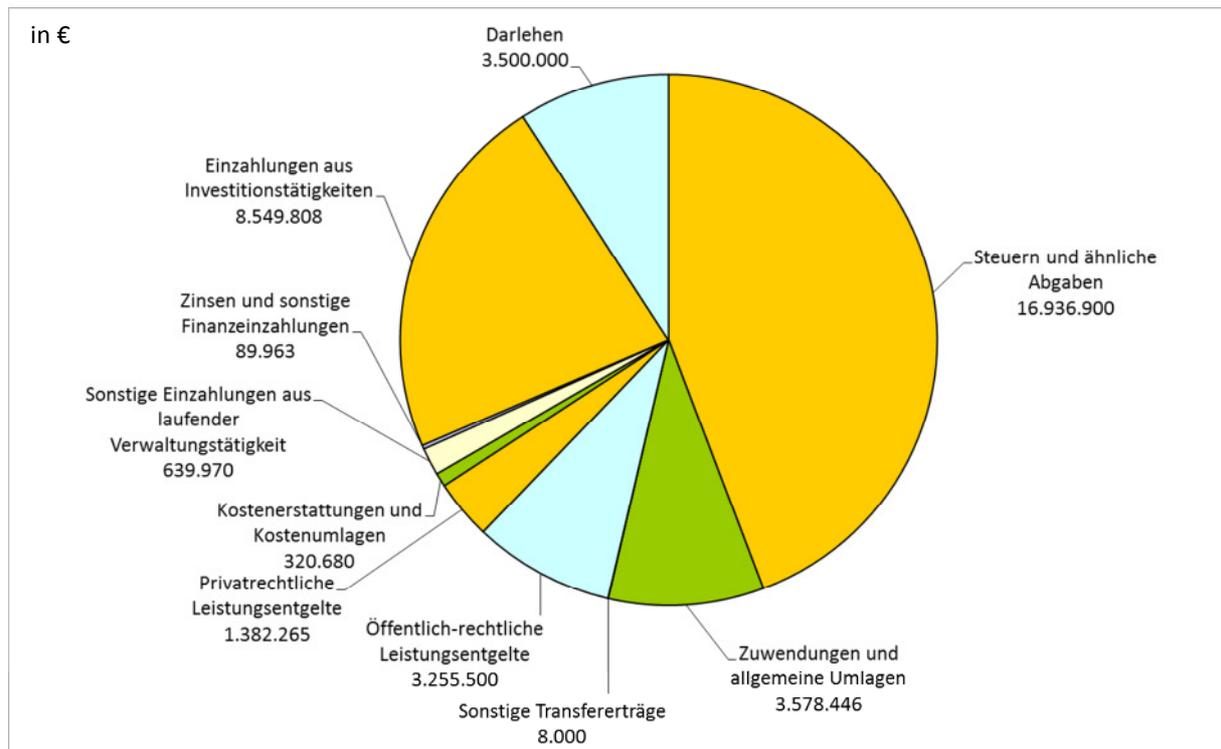
C.3.2.4 Finanzmittelbestand (liquide Mittel)

Der **Finanzmittelbestand** (Bank- und Kassenbestand) beträgt lt. Plan zu Beginn des Jahres 2017 noch 8.000.000 €. Darin sind auch größere Erlöse aus dem Verkauf von Immobilien enthalten. Umso mehr muss mit diesen Mitteln äußerst sorgfältig umgegangen werden. Er wird jedoch im Finanzplanungszeitraum zur Finanzierung von Investitionen nahezu vollständig aufgezehrt. Mittelfristig sollte unbedingt ein angemessener Finanzmittelbestand erhalten bleiben, um beispielsweise kurzfristig anstehende größere Steuerrückzahlungen nicht durch Kredite finanzieren zu müssen. Aufgrund der weiterhin hohen Investitionen in den Folgejahren ergibt sich auf Basis der aktuellen Planungen zum Ende des Finanzplanungszeitraums kein nennenswerter Finanzmittelbestand mehr.

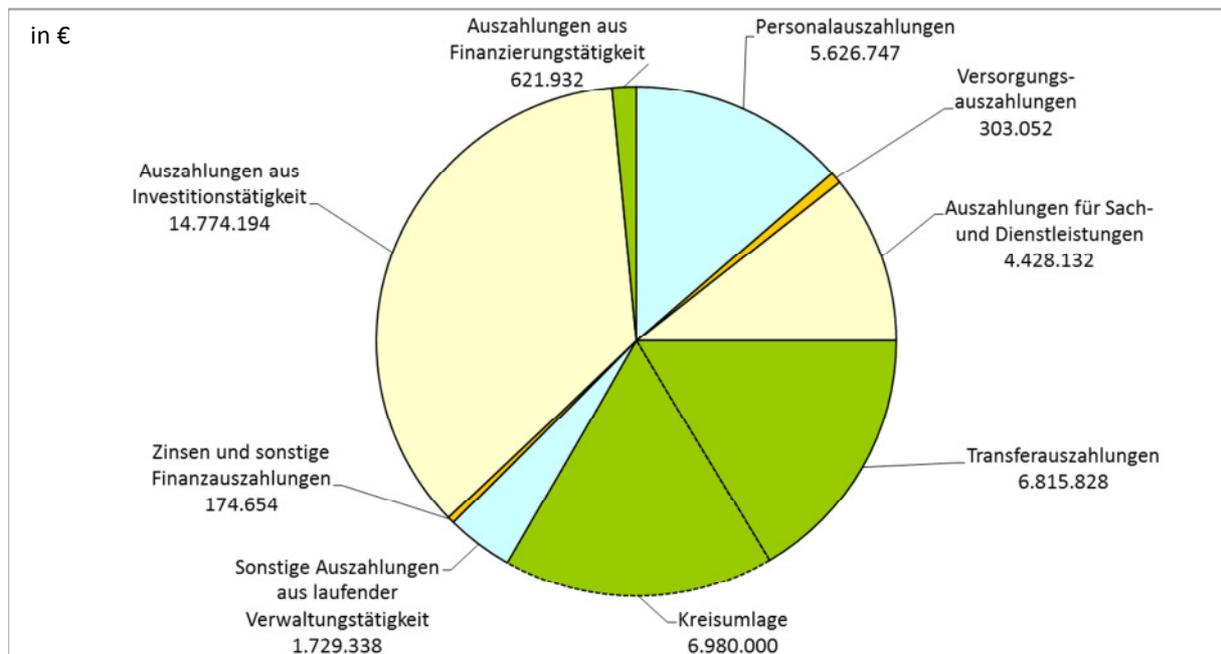
Weitere Geldanlagen (Wertpapiere) sind zum 1.1.2017 nicht mehr vorhanden.

C.3.2.5 Zusammenfassung Finanzhaushalt

Grafik: Einzahlungen im Finanzhaushalt



Grafik: Auszahlungen Finanzhaushalt

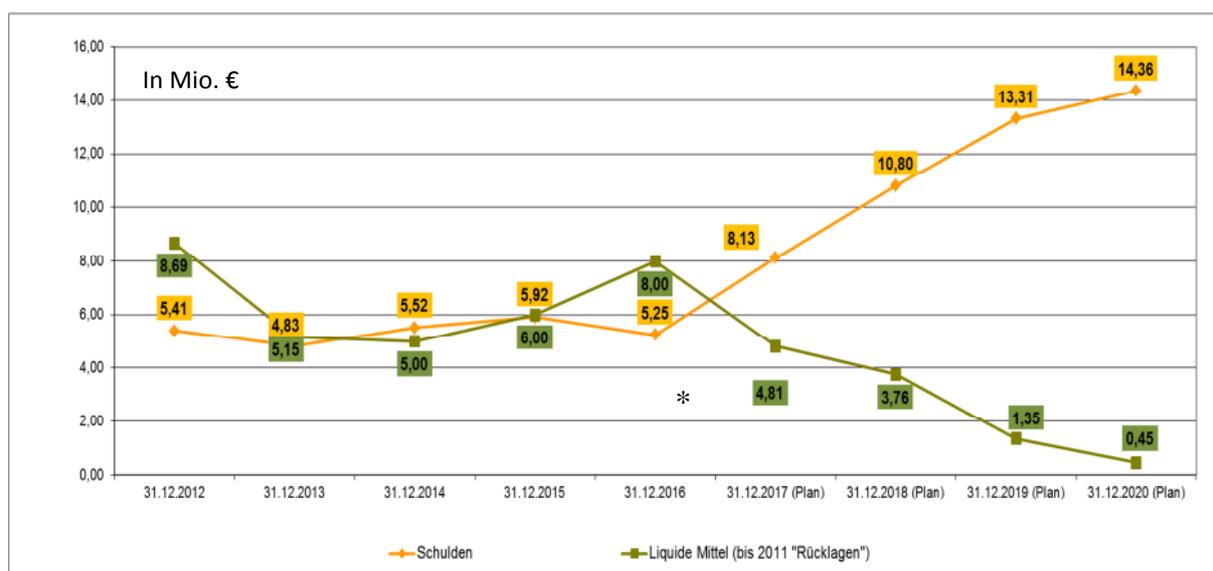


D Verschuldung und Schuldendienst

D.1 Schuldenentwicklung (Planzahlen)

Schuldenart	Schuldenstand in 1.000 €				
	2016 (Ist)	2017	2018	2019	2020
Schulden aus Krediten zum 1.1.	5.921	5.254	8.132	10.803	13.312
Neukreditaufnahme im HH-Jahres	0	3.500	3.500	3.500	2.000
Tilgungsleistungen im HH-Jahres	667	622	829	991	954
Nettokreditaufnahme	0	2.878	2.671	2.509	1.046
Verschuldung zum 31.12.	5.254	8.132	10.803	13.312	14.358
Je Einwohner/€ (13.277 per 31.12.2015)	396	612	814	1.003	1.081

D.2 Entwicklung d. liquiden Mittel und Verbindlichkeiten (zum 31.12. d. J.)



E Wesentliche Beteiligungen

Die momentane Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung für die „Städtischen Betriebe Haßfurt GmbH“, „Stadtwerk Haßfurt GmbH“ und der „Rechenzentrum Haßfurt GmbH“ können Sie aus den beigefügten Schreiben vom 06.06.2017 ersehen.

E.1 Städtische Betriebe Haßfurt GmbH



E.2 Stadtwerk Haßfurt GmbH

stadtwerk haßfurt

Stadt Haßfurt
-Stadtkämmerei-
Hauptstraße 5

97437 Haßfurt



Herr Müller
Tel.-Durchwahl: 9494-34

06.06.2017

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Stadtwerk Haßfurt GmbH

Die Stadtwerk Haßfurt GmbH hat für das Wirtschaftsjahr 2016 gemäß vorliegendem Gewinnabführungsvertrag an den Gesellschafter Bayernwerk AG 0,176 Mio. Euro abzuführen. Der an die Städtische Betriebe Haßfurt GmbH abzuführende Betrag (incl. der Steuerumlagen) beläuft sich auf 1,172 Mio. €.

Im Rechnungsjahr 2016 belaufen sich die Umsatzerlöse auf 26.891 Mio. €. Die Summe der Materialaufwendungen betragen 19.969 Mio. €; Löhne und Gehälter schlagen mit 2.485 Mio. € zu Buche. Die Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben einen Betrag von 3.498 Mio. €. Die Aufwendungen für Zinsen und Steuern betragen 0,544 Mio. €.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerk Haßfurt GmbH für das Jahr 2017, der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 21.11.2016 genehmigt wurde, sieht in der Planung für das Jahr 2017 einen Aufwand durch Gewinnabführung nach Steuern von 1,036 Mio. € vor.

Der Finanzplan 2017 der GmbH ist mit ca. 5,476 Mio. € auf der Soll- und Habenseite ausgeglichen. Hierbei sollen in die Anlagen der Betriebszweige 2,886 Mio. € investiert werden. Für die Tilgung der Darlehen der Stadtwerk Haßfurt GmbH sind 0,650 Mio. € veranschlagt. Für die Finanzierung des Vermögensplanes ist eine Darlehensaufnahme von 1,500 Mio. € vorgesehen.

Zösch
Geschäftsführer

E.3 Rechenzentrum Haßfurt GmbH

rechenzentrum
haßfurt

Stadt Haßfurt
-Stadtkämmerei-
Hauptstraße 5

97437 Haßfurt

Herr Müller
Tel.-Durchwahl: 9494-34

06.06.2017

Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Rechenzentrum Haßfurt GmbH

Die Rechenzentrum Haßfurt GmbH wird im Wirtschaftsjahr 2016 einen voraussichtlichen Gewinn von ca. 10 T€ erwirtschaften.

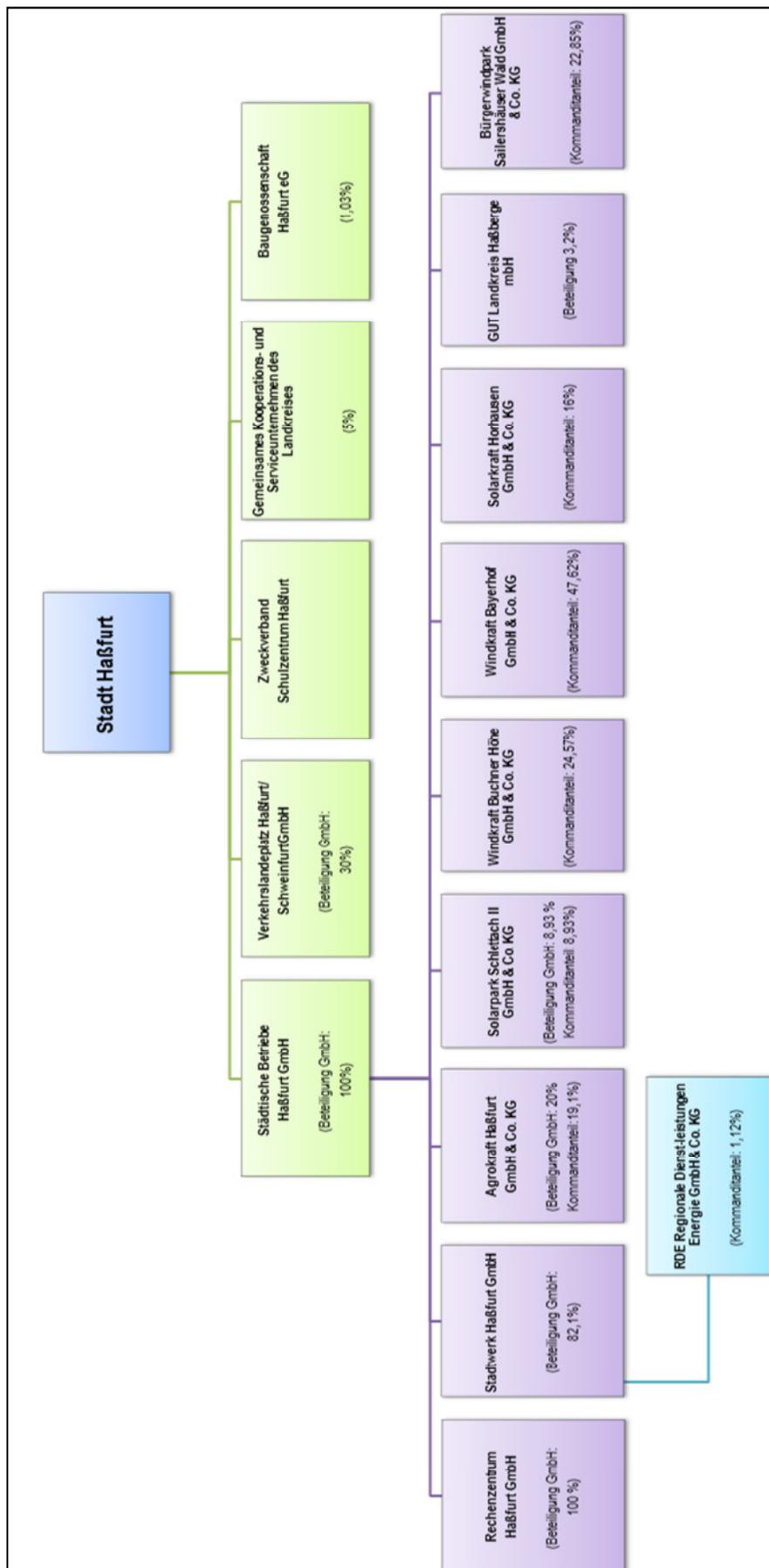
Im Rechnungsjahr 2016 werden sich die Summe der Umsatzerlöse auf ca. 800 T€ belaufen. Die Summe der Materialaufwendungen werden sich auf ca. 420 T€ belaufen; Löhne und Gehälter werden mit ca. 250 T€ zu Buche schlagen. Die Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben einen Betrag von ca. 100 T€. Die Aufwendungen für Zinsen und Steuern betragen ca. 15 T€.

Die Investitionen 2017 der GmbH sind mit ca. 20 T€ geplant. Für die Tilgung der Darlehen sind 85 T€ veranschlagt. Für die Finanzierung des Vermögensplanes ist keine Darlehensaufnahme vorgesehen.


Zösch
Geschäftsführer

+

E.4 Gesamtübersicht der Beteiligungen (Stand 01.01.2017)



F Bürgschaften

Die Stadt darf nach Art. 72 GO Bürgschaften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen.

Zum 31.12.2016 hatte die Stadt Haßfurt noch Bürgschaften mit einem Nennbetrag von 1.924.693,62 € übernommen. Von diesem Betrag waren zum 31.12.2016 noch (höchstens) 1.183.680,13 € gebunden. Neben einer Bürgschaft für die Stadtwerk Haßfurt GmbH in Höhe von 800.000 € aus dem Jahr 2016 wurden im Wesentlichen Bürgschaften für Investitionsmaßnahmen von örtlichen Sportvereinen übernommen.

Die Übernahme von Bürgschaften muss gemäß Art. 72 (2) S. 2 GO von der Rechtsaufsicht genehmigt werden. In der entsprechenden Verordnung sind im § 3 für genehmigungsfreie Bürgschaften folgende Höchstgrenzen festgelegt:

- im Einzelfall bis zu 150.000 € und
- im laufenden Haushaltsjahr bis zu 300.000 € und
- insgesamt höchstens 1.200.000 €.

Eine **Übersicht der übernommenen Bürgschaften** ist **auf der nächsten Seite** aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass stets die Höhe der übernommenen Bürgschaft (Anfangsbetrag), nicht jedoch in jedem Fall der gegenwärtige Bestand, aufgeführt ist, da die Darlehen üblicherweise regelmäßig getilgt werden und sich die Bürgschaftssumme entsprechend verringert (= Akzessorietät, § 767 BGB).

Übersicht der übernommenen Bürgschaften

Bürgschaftsverpflichtungen der Stadt Haßfurt									
Verein bzw. Organisation	Vertrag	Bürgschaft vom	Verwendungszweck	ursprünglicher Nennbetrag	Bank / Verband	Laufzeit Ende	Valuta *		
Stadtwerk Haßfurt GmbH	20007188	04.02.2015	Ablöse von Verbindlichkeiten	1.200.000,00 €	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG	01.01.2017	800.000,00 €		
1. FC Augsfeld 1950 e.V.	6010054135	14.02.2011	Energetische Sanierung Sportheim u. Umschuldung	100.000,00 €	Sparkasse Ostunterfranken Haßfurt		81.257,50 €		
1. SKK Haßfurt		22.06.2012	Neubau 4-Bahnen-Kegelanlage (Zuschuss)	83.300,00 €	Bayer. Landessportverband e.V. München		- €		
1. SKK Haßfurt		22.06.2012	Neubau 4-Bahnen-Kegelanlage	41.650,00 €	Bayer. Landessportverband e.V. München		40.946,00 €		
1. TC Haßfurt 1985 e.V.	6159289	05.03.2002	Vereinsheim und Sanitärtrakt	56.185,47 €	Sparkasse Ostunterfranken	2025	- €		
1. TC Haßfurt 1985 e.V.		26.11.2003	Instandsetzung der Sportanlagen	6.136,00 €	Bayer. Landesbodenkreditanstalt München	2025	- €		
Kgl. Priv. Schützenges. 1430 Naturfreunde	6010065636	28.11.2011	Einhausung des Gewehrstandes	50.000,00 €	Sparkasse Ostunterfranken		31.263,41 €		
Spfr. Unterhohenried		02.12.1992	Boothalle	17.128,28 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2024	- €		
TSV 1909 Wülfingen e.V.	6010037106	20.10.2009	Dorfgemeinschaftshaus Unterhohenried	18.750,00 €	Bayer. Landessportverband e.V. München		8.625,00 €		
TSV 1926 Prappach e.V.		13.07.2010	An- und Umbau Sportheim	50.000,00 €	Sparkasse Ostunterfranken		36.250,99 €		
TSV 1926 Prappach e.V.		11.11.2010	Energetische Sanierung Sportheim	75.000,00 €	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG		62.405,65 €		
TSV Wülfingen e.V.		31.07.2012	Energetische Sanierung Sportheim	20.000,00 €	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG		16.638,39 €		
TSV Wülfingen e.V.		24.08.1993	Rasenspielfeld	25.820,24 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2025	9.030,00 €		
TSV Wülfingen e.V.		16.12.2004	Flutlichtanlage	15.240,00 €	Bayer. Landesbodenkreditanstalt München	2026	6.925,00 €		
TSV Wülfingen e.V.		31.07.2012	An- und Umbau Sportheim	20.300,00 €	Bayer. Landessportverband e.V. München		20.300,00 €		
TV 1861 e.V. Haßfurt		03.08.1983	Hoch- u. Weitsprunganlage sowie ein Rasenspielfeld	10.992,78 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2015	- €		
TV 1861 e.V. Haßfurt		21.07.1989	4 Tennisplätze und Ballfangzaun	47.294,50 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2021	9.456,00 €		
TV 1861 e.V. Haßfurt		26.11.2003	Rasenspielfeld	27.610,00 €	Bayer. Landesbodenkreditanstalt München	2025	10.968,64 €		
TV Augsfeld 1890 e.V.		06.11.2001	Sportstättenbau	10.225,84 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2031	6.800,00 €		
TV Augsfeld 1890 e.V.		06.11.2001	Sportstättenbau	14.060,52 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2031	9.360,00 €		
TV Augsfeld 1890 e.V.		08.05.2012	Anbau, Sanierung, energetische Maßnahmen	35.000,00 €	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG		33.453,55 €		
Gesamtinanspruchnahme beim jeweiligen Maßnahmenbeginn				1.924.693,62 €			1.183.680,13 €		
					Bürgschaftsverpflichtungen excl. Stadtwerk		383.680,13 €		

*) Die Abfrage der tatsächlichen Darlehensständen erfolgt nicht in jedem Jahr!

Die Bürgschaftsverpflichtung Stadtwerk Haßfurt GmbH in Höhe von 800.000,- wurde zum 31.01.2017 abgelöst.

G Schlussfeststellung zur dauernden Leistungsfähigkeit

Wie es bereits ausführlich besprochen wurde, legen wir Ihnen den Haushaltsplanentwurf in diesem Jahr zu einem außergewöhnlich späten Zeitpunkt vor. Dies bringt sowohl Vor- als auch Nachteile im laufenden Vollzug mit sich, entspricht aber nicht den gesetzlichen Vorgaben und soll deshalb in den nächsten Jahren wieder auf einen deutlich früheren Termin vorgezogen werden.

Der Entwurf des Haushaltsplanes, und hier insbesondere die geplanten Investitionsmaßnahmen und größeren Ausgabepositionen wurde in diesem Jahr bereits in mehreren Sitzungen des Finanz- und Hauptausschusses besprochen. Dabei hat sich gezeigt, dass es nicht einfach ist, aus einer großen Zahl möglicher Investitionen diejenigen auszuwählen, welche die Stadt Haßfurt zielgerichtet voranbringen können.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Summe der geplanten Investitionsmaßnahmen, aber auch die stetig ansteigenden laufenden und freiwilligen Ausgaben, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Haßfurt deutlich übersteigen. Die Zahlen des Haushaltes für 2017 zeigen es mehr als deutlich:

So kann und darf es nicht weitergehen.

Finanzhaushalt 2017

Der Finanzhaushalt kann im Jahr 2017, aber auch in den weiteren Finanzplanungsjahren bis einschließlich 2020, nur mit großen Mühen ausgeglichen werden. Er muss ausgeglichen sein, da ansonsten die laufenden Ausgaben und Investitionen nicht bezahlt (finanziert) werden können.

Die KommHV-Doppik schreibt hierzu in §24 vor, „dass beim Finanzhaushalt zu gewährleisten ist, dass die dauerhafte Zahlungsfähigkeit einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen sichergestellt sein muss“.

Dieser Ausgleich gelingt vorliegend nur durch eine übermäßig hohe (geplante) Neuverschuldung im Volumen von insgesamt 12.500.000€ (Vorjahr 11.500.000€; Vorvorjahr: 10.000.000€). Darüber hinaus werden alle, zum 1.1.2017 noch vorhandenen, liquiden Mittel (früher: Rücklagen) bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes vollständig verbraucht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den liquiden Mitteln beispielsweise auch die Verkaufserlöse aus der Veräußerung des Objektes „Hauptstraße 88“ enthalten sind. Die liquiden Mittel betragen zum 1.1.2017 ca. 8.000.000€ (Vorjahr 6.000.000€; Vorvorjahr: 5.000.000€).

Die Erhöhung der liquiden Mittel zum 1.1.2017 gegenüber den Vorjahren ist ausschließlich auf besondere bzw. nicht geplante Immobiliengeschäfte zurück zu führen und nicht beliebig wiederholbar.

Ein großes Problem stellen auch die Ausgaben aus der sogenannten „laufenden Verwaltungstätigkeit“ dar. Hier wird im HHJahr 2017 nur noch ein minimal positives Ergebnis erzielt. Dies resultiert daraus, dass trotz einer Steigerung der laufenden Einnahmen gegenüber dem Vorjahr von 24,33 Mio. € auf 26,21 Mio. € (= + 1,88 Mio. €) die Steigerung bei den laufenden Ausgaben mit + 2,56 Mio. € noch deutlich höher ausfällt (nämlich von 23,49 Mio. € auf 26,05 Mio. €). Ursachen hierfür sind u.a. deutlich gestiegene Transferauszahlungen in Höhe von 13,79 Mio. € im Vergleich zu 12,10 Mio. € im Vorjahr, wobei sich im Wesentlichen die stark gestiegene Kreisumlage sowie die die laufenden Personalkostenzuschüsse im Kinderbetreuungsbereich negativ bemerkbar machen. Bei den Einnahmen wirken sich fehlende Mieteinnahmen und Erbbauzinsen in Folge größerer Grundstücksgeschäfte negativ aus.

Grundsätzlich muss es Ziel der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo S3) sein, zumindest die laufende Tilgung der aufgenommen Kredite (Zeile 27a) zu erwirtschaften. Dieses Ziel wird in drei der vier Finanzplanungsjahre nicht erreicht.

Nicht vergessen werden darf zudem, dass in den vorliegenden Zahlen bereits die Anpassung der Grundsteuer-Hebesätze und die Neukalkulation der Abwassergebühren (jeweils zum 1.1.2017) eingerechnet sind, so dass auch hier der Spielraum der Stadt, zusätzliche Einnahmen zu erzielen, für die nächste Zeit ausgeschöpft ist.

Ergebnishaushalt 2017

Wie ich es bereits in den vergangenen Jahren ausgeführt habe ist absehbar, dass uns ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes gegenwärtig nicht gelingen wird. Der Ergebnishaushalt bildet nicht nur die Finanzströme, sondern alle Erträge und Aufwendungen ab.

Ein ausgeglichener Ergebnishaushalt deutet auf eine wirtschaftlich leistungsfähige Kommune hin. Er belegt, dass eine Kommune ihre laufenden Aufwendungen ohne die Veräußerung von Vermögenteilen durch ihre laufenden Erträge decken kann. Damit wird deutlich, dass die Kommune im jeweiligen Haushaltsjahr nicht zu Lasten künftiger Generationen gelebt hat.

Die Ziele der Substanzerhaltung und der intergenerativen Gerechtigkeit und damit der gerechten Belastung der Nutzergenerationen verlangen grundsätzlich, dass aus den laufenden Erträgen nicht nur die laufenden Ausgaben, sondern daneben auch die nicht ausgabenwirksamen Ressourcenverbräuche gedeckt werden.

Der Deckungsgrundsatz des Ressourcenverbrauchskonzepts lautet deshalb: In jedem Haushaltsjahr ist der Ressourcenverbrauch (Aufwand) durch das Ressourcenaufkommen (Erträge) zu decken. Aus den laufenden Erträgen sollen also insbesondere auch die Abschreibungen auf das Anlagevermögen und die Zuführungen zu den Rückstellungen (z.B. für Pensionsverpflichtungen) erwirtschaftet werden.

Durch eine entsprechende finanzwirtschaftliche Deckung der Abschreibungen und Rückstellungen soll sichergestellt werden, dass Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen nicht durch neue Kredite finanziert werden müssen. Dies trägt damit langfristig auch zu einer Verbesserung der gesamten Finanzierungsstruktur bei. Leider werden diese Ziele im laufenden Haushalt und in den Finanzplanungsjahren nicht annähernd erreicht.

Dass wir im Haushaltsjahr 2017 und in den Folgejahren unsere Abschreibungen und Rückstellungen nicht durch laufende Erträge decken können (vgl. Saldo S 7), wird im Ergebnishaushalt als Defizit offen ausgewiesen. Gleichzeitig führt dies mittelfristig zu einer Verminderung des in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals.

Mittel- und langfristig lebt die Stadt Haßfurt, nach den aktuellen Zahlen unbestritten, von ihrer Substanz und mindert somit (vgl. oben) das vorhandene Eigenkapital.

Ich habe es bereits im Vorjahr geschrieben:

„Die Zahlen sprechen ein deutliches Wort, die Situation ist nicht zu beschönigen“.

Auch wenn unsere finanzielle Situation gegenwärtig noch geordnet ist, müssen wir im Hinblick auf die klar absehbare weitere Entwicklung jetzt gegensteuern.

Haßfurt, den 13.06.2017

-Stadtkämmerei-

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wolfgang Hömer', is written on a light-colored rectangular background.

Wolfgang Hömer
Stadtkämmerer